das nützliche Institut der gottverlobten Jungfrauen; man hörte, wie unter ihrer Leitung Kinder, die das achte bis zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, ohne daß jemand vorbetete, die Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und anderer Tugenden erweckten; dies gereichte den Eltern zum größten Troste und löste das Staunen der Umstehenden aus. Auch aus der Schar dieser Kinder wurden welche bis an den Rachen des Todes geführt. Obschon man glauben sollte, sie seien bei ihrem zarten Alter noch nicht fähig dazu, wurden sie durch die hl. Eucharistie gestärkt und empfingen die hl. Ölung. Beides geschah unter reichen Tränen. Vorher hatten sie durch eine genaue Beichte ihre Seelen gereinigt. Sie empfingen die hl. Sakramente mit einem solchen Sinn für Frömmigkeit, daß der Herr Kaplan (von Liebfrauen) bekundete, selbst bei Erwachsenen habe er seit langer Zeit keine solche Seelenvorbereitung gefunden. Sehr viele Kinder aus dieser Schule empfingen in gesunden Tagen niemals den Leib des Herrn, ohne daß sie durch Abstinenz und Fasten (!) vorher das Verlangen nach dieser Himmelsspeise in sich geweckt hätten. Andere Kinder der Schule unterrichteten zu Hause die Mägde, wie sie ihre Seele vom Sündenschmutze reinigen und sich würdig zum Tisch des Herrn vorbereiten könnten.

Wie sehr die Jesuiten die *erste Koblenzer Schuljungfer Anna Baur* schätzten, geht daraus hervor, daß sie ihr eine Begräbnisstätte in ihrer eigenen Gruft unter der Kirche einräumten. Hier wurde sie im Jahre 1670 bestattet. Diese Ehre wurde außer ihr nur noch vier Mitgliedern der Familie des Trierer Kanzlers Dr. Johann Wimpfling († 1587), der sich um die Gründung des Koblenzer Kollegs große Verdienste erworben hatte, zuteil. Die Chronik meldet: Das Begräbnis unter der Kirche war ihr vom Pater General Goswin Nickel seligen Andenkens (1651—1664) zugestanden worden, weil sie als erste Schuljungfer Köln verließ und in Koblenz unter vielen und großen Belästigungen und Schwierigkeiten die Mädchenschule begann. Sie hinterließ in der Stadt eine große Sehnsucht nach ihrer Person. Gegen Abend wurde der Sarg von vier Mädchen getragen; acht Mädchen mit Wachskerzen in den Händen gingen daneben; ungefähr 120 folgten; auch sie trugen Kerzen oder Rosenkränze. Sterbend hat die fromme Jungfrau dem Musikchor zu Jesuiten einen Jahreszins von 15 Rthr. vermacht. Zu Lebzeiten hat sie die Jesuitenkirche mit kunstvoll gearbeiteten Blumen und mit fünf lieblich gefertigten und fein übersilberten Statuen und mit anderen Gegenständen geziert. Außerdem hat sie dem Kolleg den Jahreszins von 200 Rthr. geschenkt.

Die Zahl der Schuljungfern war im Jahre 1677 schon *auf fünf*

angewachsen. Die fünfte war eine Koblenzerin. Über ihre Einkleidung berichtet die Chronik: Ihr stand ein vornehmes Los in Aussicht; aber sie verschmähte tapfer die Welt und legte vor dem Hauptaltare der Jesuitenkirche öffentlich das Gelübde der Jungfräulichkeit ab. Sie zog die Weltkleidung aus und pflegte seitdem eifrig und beharrlich die Jugend in der Mädchenschule. Dies setzte die Stadt in Verwunderung. Es ist aber ein Beweis dafür (so meldet der Bericht resigniert, wohl böser Erfahrungen gedenkend), daß auch auf Koblenzer Boden noch Jungfrauen sprießen.

Der Jesuiten-Nachruf für die erste Prinzipalin Anna Baur deutet auf die schweren Kämpfe hin, welche die Schule jahrelang, wie uns die Ratsprotokolle[8] belehren, mit der Stadt, mit dem Schulmeister von Liebfrauen, mit Winkelschulmeistern und Rechenmeistern und mit freien französischen Sprachlehrern zu bestehen hatte. Auch das aus Beguinenhöfen hervorgegangene Jungfrauenkloster in der Weißergasse versuchte ihr eine Konkurrenz zu bereiten. Ferner wollte die Congrégation de notre Dame (Welschnonnen) jetzt sich in Koblenz einnisten. In diesen Kämpfen stand im allgemeinen die Stadt gegen die Interessen der neuen Schule der Jesuitissen und gegen das ihr gewährte Privileg; die Jesuiten und der Kurfürst aber beschirmten sie.

In den Jesuitenakten des Koblenzer Staatsarchives ist uns eine undatierte Testamentsabschrift mitgeteilt, die aus der Zeit kurz nach dem Tode des Kurfürsten Karl Kaspar (gestorben 1676) stammt. Die beiden Häuser der Jesuitissen auf dem Entenpfuhl waren jetzt überfüllt. Es vermachte nun eine Frau von Heddesdorf dem Rektor der Koblenzer Jesuiten zum Besten der Mädchenschule („Häuser zu bawen, zu erkauffen, zu lehnen oder was sonst anzuordnen vnd zu verschaffen") 3000 Reichstaler, die auf der Herrschaft Mühlenbach ruhten. Als Bedingungen setzte die Erblasserin: Auch die Lehrerinnen dieses neuen Zweiges der Mädchenschule, die unter das Stadtprivileg vom Jahre 1663 einzubegreifen ist, müssen zu allen Zeiten aus der Reihe der Jesuitissen genommen werden; die Aufsicht, die Geschäfte, die Berufung der Lehrerinnen besorgen die Jesuiten; ferner, „wan diese Schulen in Stand sein werden, soll täglich bei Endigung der Lehr für mich und die Meinigen wie auch (für) alle Wohltäter, Patronen vnd Patroninnen ein Vaterunser vnd Ave oder sonst ein kleines Gebetlein vor gesambten Kinderen gebettet werden". Diese weitere Mädchenschule, „die neuven Schulen auff dem sogenanten Parade-Platz", wurde aber erst im Jahre 1725 eröffnet. Wie jedoch im 18. Jahrhundert die Jesuiten zur Leitung und zum religiösen

[8] Deponiert im Koblenzer Staatsarchiv.

Unterrichte der Koblenzer Mädchenschulen standen, ist uns leider nicht überliefert.

Noch eine kleine Episode aus der Anfangszeit der Anstalt sei mitgeteilt, die uns einen Einblick in ihre Lehrfächer gewährt. Im Jahre 1668 schrieb die Prinzipalin Anna Baur dem Stadtrate:[9] „Ich sollt das Schulgeld überschreiten, deshalb Bericht, waß von den Kindern zu Cölln vnd Coblens gegeben wirdt: Zu Cölln ein Kind das Jahr durch, so lesen lernt, 2 Cölnische Daler; Bordüren vff der Rahmen vnd allerlei Blumen (anzufertigen) monatlich 1 Rthr. Neben reichen vnd freygebigen newen Jahven (= Geschenken), Gemüß, Rindt- vnd anderm Fleisch (wurde so viel gespendet), als daß in zehn Jahren kaum noch nöthig gewesen, den Markt zu betretten; jedes Kind für Holzgeld ½ Gulden." In Koblenz hingegen zahle ein Lesekind monatlich 4½ Petermännchen; ein Lese- und Schreibkind solle 9 Albus geben, die meisten bringen aber nur 7; wer lesen, schreiben und rechnen lernt, zahlt 12 Albus; wer dazu noch nähen und wirken lernt, 18 Albus; das „vff den Rahmen Burdiren vnd allerlei Blumen machen" wird mit 3 Kopfstück belohnt. Es seien viele arme Kinder in der Schule, die nichts zahlen; manche andere bringen nach vielerlei Verdrießlichkeiten und Mahnungen doch keinen Heller; nur schwerlich wird ½ Kopfstück Holzgeld gezahlt, „vnd wollen gleichwohl alle warm sitzen". Wenn der Stadtmagistrat den Schuljungfern einen „ehrlichen Underhalt" jährlich zuteilen wolle, so wären sie gerne bereit, die Jugend im Lesen und Schreiben umsonst zu unterrichten. Aber statt der Schule beizustehen, „moderirte" der Stadtrat das Schulgeld wie folgt: „Gibt ein Kind mohnatlich, so lesen lernt, 4½ Petermännchen; ist moderirt ad 4 alb. So lesen vnd schreiben, solten geben 9 alb.; der maiste Theil aber (gibt) nuhr 6 oder 7 alb.; ist moderirt ad 6 alb. Rechnen, lesen und schreiben 12 alb.; ist moderirt ad 9 alb. So lesen, schreiben, rechnen vnd nehen 18 alb.; ist moderirt ad 13½ alb. Wie dan auch diejhenige, so rechnen, lesen, schreiben vnd wircken lehren, 18 alb.; ist moderirt ad 13½ alb. So auf den Rahmen burdiren vnd allerley Blumen machen lehren, 3 Kopfstück; ist moderirt ad 1 fl. 3 alb. Für daß Holz den gantzen Winter durch ist gesetzt 9 alb." Wegen dieser Schmälerung ihrer Einkünfte beklagten sich die Schuljungfern beim Kurfürsten. Dieser zeigte mehr Verständnis. Er ließ dem Koblenzer Stadtrate schreiben, es sei „natürlichen Rechtens, daß diejenigen, so den Altar (hier: die Schule) bedienen, auch die Gebühr darob gefolget werde". Die Jungfrauen ließen an Beruf, Eifer und Fleiß nichts ermangeln. Die Stadt solle sich billig gratulieren, „dergleichen gottselige

[9] Ratsprotokolle, deponiert im Koblenzer Staatsarchiv.

Instructrices vberkommen zu haben". Es sei höchst befremdlich, daß ihnen das Schulgeld gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten gezahlt werde, daß ferner ihnen gleichsam zum Trotz Mädchen aus der Schule gehalten und in Knabenschulen geschickt würden. Die Stadt habe unter Androhung von Zwangsmitteln dafür zu sorgen, daß den Schuljungfern das Schulgeld willig und pünktlich gezahlt werde, daß fürderhin kein Schulmeister ein Mädchen zum Unterrichte annehme, daß den Devotessen ferner „aus den gemeinen Statt- und andern christlichen Stiftungsmitteln zu ihrem höchstbedürftigen Underhalt ein charitativum subsidium jährlichs zugelegt" werde. Man sieht, das Publikum war noch nicht gewohnt, geistige Güter materiell zu werten. Sodann erhalten wir durch die Gebührenordnung einen Einblick in die Lehrgegenstände der Schule. Nicht alle Kinder beteiligten sich an jedem Lehrfache. Es gab welche, die sich mit Lesenlernen begnügten; das genügte ja auch zum Gebrauch des Gebetbuches. Andere lernten schreiben hinzu. Noch zur Zeit der Aufklärung machten Koblenzer Eltern gegen das Schreibenlernen der Mädchen geltend:[10] Sie mißbrauchen dann die Kunst zum Liebesbriefschreiben. So werden jetzt sicherlich nur wenige Mädchen sich am Schreibenlernen beteiligt haben. Rechnen war noch eine schwerere und seltenere Kunst. Sie wird wohl nur ganz selten von einem Mädchen betrieben worden sein. Der Stadtrat warf den Koblenzer Jesuitissen vor, selbst nicht r e c h n e n zu können. Er erlaubte daher den Mädchen den Besuch eines privaten Rechenmeisters. Fast neu und wichtig waren die Handarbeiten. Wenn auch Religions- und Sittenlehre wie in den Jesuitengymnasien nicht als „Fach" behandelt wurden, so bildeten sie doch Gerippe und Ferment der Erziehung und jedes Unterrichtsfaches.[11]

[10] A. S c h ü l l e r, Die Volksbildung im Kurfürstentum Trier zur Zeit der Aufklärung. Trierer Jahresberichte IV, V und VI, S. 82.

[11] Aus der späteren Geschichte der Koblenzer Mädchenschulen sei die Schuljungfer C h r i s t i n e S c h r a f f s erwähnt. Sie starb im Jahre 1761. Ihrer gedenken die Jahresberichte des Koblenzer Jesuitenkollegs. Viele Jahre hindurch wirkte sie als unermüdliche Lehrerin; 40 Jahre besuchte sie jeden Morgen (½5 Uhr) die Devotio matutina in der Jesuitenkirche. Sie vermachte hierhin zum größeren Glanze des Hauptaltars 236 Rthlr. Zur Verherrlichung des hl. Sakramentes, wenn es an hohen Festen feierlich ausgestellt wird, ließ sie in der Kirche eine 5 Fuß hohe Atrappe (Panergon) kunstvoll errichten und mit silbernen und vergoldeten geschmackvoll gearbeiteten Platten beschlagen. Christine Schraffs schenkte auch alles Leinen und die übrigen Zutaten zur Tumba des Heilandes, wenn dieser in der feierlichen Begräbnisprozession am Karfreitag rundgetragen wird. Ebenso schenkte sie der Studentensodalität den silbernen Stern, der am Aloisiusfeste an die große Statue dieses Heiligen gehängt wird.

MITTEILUNGEN

ERLASSE DES HEILIGEN STUHLES

Von Offizial und Subregens Professor Dr. Griepenkerl, Trier.

A. Rechtliche Bestimmungen.

1. Kirchenrechtliche Straffälligkeit der Bestimmungsmensuren.

Durch eine dritte authentische Entscheidung der S. Congr. Concilii vom 3. Juli 1925 circa duella, in den A. A. S. mitgeteilt 1926, pg. 137 ss., ist nun ganz klar ausgesprochen, daß sämtliche sog. Bestimmungsmensuren, wie sie besonders an den deutschen Hochschulen seit langem üblich sind, unter den strafrechtlichen Begriff „Duell" fallen, und zwar, wie ausdrücklich angefragt und beantwortet wurde, auch diejenigen, bei denen die Gefahr ernstlicher Verletzung oder Tötung ausgeschlossen ist. Damit ist die durch Jahrzehnte sich hinziehende und trotz zweimaliger Entscheidung der S. C. Conc. von 1890 und 1923 immer wieder von neuem auftauchende Kontroverse über die Straffälligkeit der Bestimmungsmensuren definitiv entschieden.

Die Anfrage des deutschen Episkopates und die Antwort der S. C. Conc. lauten:

Sacra Congregatio Concilii.

Quaestio circa duella.

In Comitiis Plenariis, habitis in Palatio Apostolico Vaticano die 13 mensis junii proxime elapsi, quaestio circa duella, vulgo „mensurae", proposita fuit sub sequenti dubio:

„An declarationes S. C. Concilii anni 1890 et 1923, quibus mensurae in Universitatibus Germaniae usitatae, quae speciali nomine „Bestimmungsmensuren" vocantur, poenis ecclesiasticis subiiciuntur, illas tantum mensuras respiciant, juxta nonnullorum recentiorum sententiam, quae cum periculo gravis vulneris committuntur, vel etiam complectantur eas, quae sine periculo gravis vulneris fiunt in casu?"

Eminentissimi Patres respondere censuerunt:

Negative ad primam partem;

Affirmative ad secundam partem.

Quam resolutionem SS. D. N. PIUS PP. XI in Audientia diei 20 ejusdem mensis, dignatus est approbare et confirmare.

Romae, die 3 Julii 1925.

D. Card. Sbaretti, *Praefectus.*

† Julius ep. dioec. *Lampsacen. Secret.*

Die erste grundlegende Entscheidung der S. C. Conc. wurde im Jahre 1890 veranlaßt durch die Anfrage des Fürstbischofs von Breslau, ob die Teilnehmer an studentischen „Bestimmungsmensuren", deren

Charakter und Verlauf der Kongregation genau beschrieben wurden, als irregulär anzusehen seien, so daß solche Weihekandidaten, die früher als Mitglieder schlagender Verbindungen sowohl als Kombattanten als Sekundanten teilgenommen hatten, der Dispens bedürften, ehe sie zu den heiligen Weihen zugelassen werden durften, und welcher Art diese eventuelle Irregularität sei? Die S. Congr. Concilii entschied am 9. August 1890 „Ja, und zwar wegen der über Duellanten und Duellzeugen verhängten infamia juris" (s. Acta Apost. Sedis XXIII. pg. 234 ss. — Thesaur. resol. S. Congr. Concilii tom. 149 pag. 234 ss.). Es handelte sich damals, wie das aus der dem Kongregationsbeschluß vorausgehenden Disceptatio synoptica klar hervorgeht, gerade um die sog. studentischen Bestimmungsmensuren, nicht etwa um solche schwere Mensuren, die zum Austrag persönlicher Ehrenhändel ohne Schutzmittel und mit gefährlichen Waffen, Pistole oder Säbel, in der Absicht der Tötung oder schwerer Verwundung des Gegners, ausgefochten wurden. Über deren Straffälligkeit, als wahrer Duelle, bestand nie ein Zweifel. Es wurde vielmehr angefragt, ob die gewöhnlichen, seitens der Studentenverbindungsleitungen veranlaßten Bestimmungsmensuren, die per se mit Gefahr ernster Verwundung nicht verbunden sind, den Duellstrafen unterlägen. Es wurde in der Anfrage deutlich hervorgehoben, daß durch wirksame Schutzmittel, den sog. Paukwichs, gemäß anerkannter Paukordnung, die Kombattanten vor gefährlichen Verletzungen per se bewahrt bleiben, wie ja auch erfahrungsgemäß höchst selten einmal eine ernste Verletzung entstände, nicht öfters, als es bei korrekt vorgenommenen Fechtübungen der Fall sein dürfte. Bei der eingetretenen Diskussion in der Sitzung der S. C. Conc. machte ein Gutachten darauf aufmerksam, daß die Mensuren demgemäß wohl von den Duellstrafen ausgenommen werden könnten, um so mehr, da die sehr schweren Strafen der Exkommunikation und Infamia juris als res odiosa möglichst einzuschränken seien. Die S. C. Conc. entschied sich aber für die strengere Ansicht angesehener Kanonisten und Moralisten, daß zum Begriffe des Duells es genüge, überhaupt die Absicht der Verwundung zu haben, und betonte klar als wichtigsten Gesichtspunkt, daß auch die Bestimmungsmensuren eine barbarische Sitte seien, daß sie dem gesunden Menschenverstande ebenso wie den kirchlichen Grundsätzen widersprächen und vor allem denselben verwerflichen Grundsätzen über Ehrenschutz und Selbsthilfe entsprängen, wie die schweren Duelle, zu denen sie naturgemäß und tatsächlich auch den Weg ebneten. Deshalb seien sie formell ebenso verwerflich, wie das schwere Duell, und müßten unter dieselben Strafbestimmungen gestellt werden, damit der Kampf gegen die Duellunsitte wirksam geführt werden könnte.

Die zweite authentische Entscheidung der S. Congr. Concilii (s. Acta Apost. Sedis 1923, pg. 154 ss. — Pastor bonus 1925, Seite 72) wurde veranlaßt durch die Anfrage des Bischofs von Regensburg. Der im Jahre 1918 in Kraft getretene Codex jur. can. hatte in can. 2351 und can. 1240 § 1. 4° fast in demselben Wortlaut wie das Concilium Tridentinum die früheren Strafbestimmungen gegen das Duell wieder aufgestellt, ohne die Mensuren besonders zu erwähnen. Aus can. 6, 2° ergab sich ja, daß die Duellstrafen „ex veteris juris auctoritate atque ex receptis interpretationibus apud probatos auctores" gedeutet werden mußten.

Es war deshalb anzunehmen, daß die frühere authentische Interpretation von 1890 auch weiterhin zu Recht bestände und die Mensuren unter die Duellstrafen fielen. Dennoch erhoben mehrere Kanonisten und Moralisten unter Berufung auf einige angesehene Autoren, die auch nach 1890 es als probabel bezeichneten, daß sich die Entscheidung S. C. Conc. nur auf gefährliche Mensuren bezöge, Zweifel daran, daß seit 1918 die ungefährlichen Mensuren zensuriert seien; auch war infolgedessen die Praxis mehrerer Ordinariate deutscher Diözesen ungleich bei der Behandlung und Rekonziliation von Studenten, die Bestimmungsmensuren ausgefochten hatten. Es lähmte die Unsicherheit der Theorie und Ungleichmäßigkeit der Praxis den Kampf gegen das Duell, erschütterte die Disziplin und beförderte den Eintritt vieler Studenten in schlagende Verbindungen. Den Antrag auf erneute authentische Erklärung bezüglich der Mensuren beantwortete die S. Congr. Concilii mit dem Beschluß:

„Die Entscheidung der S. C. Conc. von 1890 stehe auch heute noch in Kraft."

Nichtdestoweniger dauerte in der Öffentlichkeit und besonders in den interessierten Kreisen der Studentenschaft die Verschiedenheit der Meinungen über die Bestimmungsmensuren fort, weil man sich sowohl auf seiten der Laien, wie auf seiten einiger Kanonisten und Moralisten einseitig beeinflussen ließ durch den Gedanken, daß doch bei den Mensuren sorgfältige Schutzvorkehrungen jede ernstliche Verwundung per se ausschlössen. Dadurch sei von ihnen der Wesensbegriff des Duells als lebensgefährlichen Zweikampfes ausgeschlossen; sie seien kein wahres strafrechtliches Delikt und könnten deshalb mit den schweren Duellstrafen nicht belegt werden; deshalb sei anzunehmen, daß die Entscheidung von 1890 und folgerichtig auch 1923 nur die lebensgefährlichen Mensuren, nicht aber die gewöhnlichen Bestimmungsmensuren beträfen. Diese Rechtsauffassung und die daraus notwendig resultierende Praxis gegenüber den Mensuren bedeutete aber eine ernstliche Gefährdung wichtiger sittlicher Interessen. Sie besagten nichts weniger als die tatsächliche Straffreiheit aller Bestimmungsmensuren, da sie, wenn sie nach der anerkannten Paukordnung der deutschen wehrhaften Studentenverbände vorgenommen werden, per se gefährliche Verletzungen ausschließen. Mit ihrer Zulassung bürgerten sich dann aber auch die falschen Ehrbegriffe ein, die zum Duell führen; man konnte auch den katholischen Studenten nicht mehr wirksam verbieten, in die schlagenden Verbindungen einzutreten, falls nur von ihnen seitens der Leitung dieser Verbände eine direkte Verpflichtung zum Duell nicht auferlegt würde; in einzelnen Verbänden wurde das schon so geübt. In den schlagenden Verbindungen drohte den katholischen Studenten die Gefahr, mit den falschen Grundsätzen über Ehrenschutz und Duell durchdrungen und in falscher Weltanschauung erzogen zu werden. Denn Duell und Mensur stehen tatsächlich in unlösbarer Verbindung; die Mensur ist aus dem Duell hervorgegangen und erzieht zum Duell. So hätte die Geltung der zu milden Ansicht über die Mensuren allmählich den Kampf gegen das Duellunwesen völlig sabotiert.

Diese Erwägungen veranlaßten die Bischofskonferenz von Fulda 1924 noch einmal an die S. C. Conc. heranzutreten mit der Bitte, eine ausdrückliche, authentische Erklärung, ob auch diejenigen Bestimmungsmensuren, die

keine ernstliche körperliche Gefährdung mit sich bringen, dennoch strafrechtlich wie die schweren Duelle zu beurteilen und zu behandeln seien.

Der eingehende Bericht der S. C. Conc. (A. A. S. 1926 pg. 132 ss.) legt dar, daß in der ersten Sitzung vom 4. April 1925 das Gutachten eines Konsultors vorlag, welches den Bestimmungsmensuren den Charakter eigentlicher Duelle absprach, aber es empfahl, sie in Rücksicht auf die bedenklichen Folgen, die sie tatsächlich verursachten, mit einer anderen Zensur zu belegen. Eine entsprechende Strafe sollten die deutschen Bischöfe, oder die S. C. Conc. festsetzen. Dieses Gutachten wurde aber abgelehnt.

Am 13. Juni 1925 wurde die Frage abermals erörtert auf Grund eines neuen Gutachtens, welches die strengere Auffassung sehr treffend begründete, daß die Entscheidung von 1890 auch die nicht lebensgefährlichen Mensuren mit den Duellstrafen belegte. Die Kongregation stellte ex officio fest, daß die Entscheidung von 1890 zweifellos gerade die gewöhnlichen Bestimmungsmensuren im Auge gehabt habe; daß es angesichts der verderblichen Folgeerscheinungen des Mensurunwesens nicht möglich sei, die frühere authentische Entscheidung der S. C. Conc. zurückzunehmen oder auch nur abzuschwächen, wie der erste Konsultor geraten hatte; daß auch die Mensuren die Verwundung des Gegners intendieren und mit gefährlicher Waffe geübt werden und daß sie deshalb keine bloßen Sport- und Fechtübungen darstellen. Besonders hob die Diskussion hervor, daß die Bestimmungsmensuren auf denselben falschen und verderblichen Prinzipien beruhen wie die Ehrenduelle, daß sie die gewaltsame Selbsthilfe zum Ehrenschutz als berechtigt hinstellen, zum Duell hinführen und deshalb formell dieselbe sittliche Verwerflichkeit wie die schweren Duelle an sich tragen. Sie erfordern deshalb eine scharfe ablehnende Stellungnahme seitens der Kirche. Die Verhängung der Duellstrafen folgt auch logisch aus der Tatsache, daß durch can. 2351 schon alle diejenigen mit den Duellstrafen belegt werden, welche als „quamlibet operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes illudque permittentes vel quantum in se est, non prohibentes" beim Duelle mitwirken, obschon dieselben doch lediglich indirekt an demselben sich beteiligen. Diejenigen aber, welche Bestimmungsmensuren fördern oder ausfechten, leisten ohne Zweifel dem Duellunwesen viel größere und wirksamere Hilfe, als manche der im can. 2351 bezeichneten Anteilnehmer am Duell.

Demgemäß erklärte die S. C. Conc. unter nachfolgender ausdrücklicher Approbation des Hl. Vaters authentisch und definitiv, daß auch die B e s t i m m u n g s m e n s u r e n, d i e n i c h t m i t G e f a h r s c h w e r e r V e r l e t z u n g a u s g e f ü h r t w e r d e n, m i t d e n S t r a f e n d e r e i g e n t l i c h e n s c h w e r e n D u e l l e b e l e g t s i n d.

Damit ist die Frage endgültig und klar entschieden und eine sichere Grundlage geboten für die Bekämpfung des Duellunwesens und die Beurteilung und Behandlung der Teilnehmer an Mensuren.

Wer Bestimmungsmensuren ausführt oder wirksam daran teilnimmt, verfällt der Exkommunikation, deren Absolution dem Hl. Stuhle vorbehalten ist. Die Exkommunikation tritt mit dem Delikt von selbst ein. Mensuranten und Sekundanten ziehen sich auch die infamia juris zu und sind damit ausgeschlossen von der Ausübung kirchlicher Gerechtsame, von kirchlichen Ämtern und Patenschaft und von den hl. Weihen (can. 2351, § 2). Wer bei

der Mensur fällt, oder an dort erhaltener Wunde stirbt, ohne vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben zu haben, kann auch nicht kirchlich begraben werden (can. 1240, § 1 n. 4). Es darf keine Beerdigungsmesse, kein Jahrgedächtnis, keine andere öffentliche Kirchenfeierlichkeit für ihn gehalten werden.

Dem Katholiken ist deshalb streng verboten, in schlagende Verbindungen einzutreten, weil das eine nächste Gelegenheit zu schwerer Versündigung gegen die kirchlichen Strafgebote involviert. Bei der ersten Mensur oder der im Recht verbotenen Teilnahme daran treten von selbst die schweren kirchlichen Strafen ein. Auch solchen schlagenden Verbindungen darf man nicht beitreten, welche den katholischen Mitgliedern eine formelle Verpflichtung zur Satisfaktion direkt nicht auferlegen, weil auch dort nächste Gelegenheit und Anreiz ist, an Duellen oder Mensuren teilzunehmen, und weil die Mitgliedschaft ein äußeres Bekenntnis zu den falschen Duellbegriffen ist und auf die Dauer zu falschen Prinzipien erzieht. Deshalb dürfen auch katholische Eltern, Vormünder, Vorgesetzte die Erlaubnis zum Eintritt ihren Schutzbefohlenen nicht geben.

In diesem Sinne haben bereits mehrere Bischöfl. Behörden entsprechende Belehrungen und Anweisungen an die Gläubigen ergehen lassen. (S. Kirchl. Amts-Anzeiger Trier 1926, Nr. 73. — Erlaß des Bischofs von Paderborn vom 10. August 1925. — Erklärung des Kardinals von Faulhaber, München, Oktober 1925 — s. auch Akad. Bonif.-Korrespondenz 1926, S. 4).

2. Authentische Auslegung von canones des Codex juris canonici.

Die päpstliche Kommission zur Auslegung des kirchlichen Gesetzbuches beantwortete eine Reihe an sie gestellter Fragen wie folgt:

Zu can. 33. §. 1. Für die Zeitberechnung bei der Zelebration, Brevierpflicht, Empfang der hl. Kommunion, Fasten- und Abstinenzgebot darf man sich überall an die mittlere Ortszeit (tempus zonarium) halten, falls diese gesetzlich geregelt ist.

Zu can. 106. 3°. Die Präzedenz der Suffraganbischöfe einer Kirchenprovinz richtet sich auf dem Provinzialkonzil und bei anderen Versammlungen der Bischöfe nicht nach dem Tage der Einsetzung auf ein bestimmtes Suffraganbistum, sondern nach dem Tag der Präkonisation zum Bischof.

Zu can. 403. Wenn der Ordinarius ein Benefizium, nicht ein Kanonikat, an einer Kollegiatkirche verleihen will, und das Kapitel gehört werden muß, so ist nicht das Kathedralkapitel gemeint, sondern das Kollegiatkapitel.

Zu can. 450. §. 2. Dem Dechanten (vicarius foraneus) steht zwar nach can. 450. §. 2. die Präzedenz zu vor allen Pfarrern und anderen Priestern ihres Distriktes; wenn aber ein Dechant zugleich Kanonikus eines Kapitels ist, so gebührt ihm aus obigem Kanon nicht etwa die Präzedenz vor den übrigen Kapitularen im Chore und bei Kapitelsakten.

Zu can. 462. 7°. Das Pfarrecht, innerhalb der Pfarrei Prozessionen „extra ecclesiam“ zu führen, erstreckt sich auch auf die Prozessionen, welche Ordensleute, auch exemte, außerhalb ihrer eigenen Kirche und ihres Klosters im Pfarrgebiet veranstalten. Davon bleibt aber ausgenommen die Fronleichnams-Prozession, deren Gerechtsame durch can. 1291. §. 2. bestimmt sind.

Für andere Prozessionen außerhalb ihres Gebietes bedürfen Ordensleute, auch exemte, der besonderen Erlaubnis des Ordinarius gemäß can. 1293.

Zu can. 900. Dieser Kanon besagt: Jede Reservation („quaevis reservatio") hört auf, verbindlich zu sein:

1°. Bei Beichten von Kranken, die das Haus nicht verlassen können, und bei Beichten von Nupturienten vor der Eheschließung.

2°. So oft der zuständige Obere in einem Einzelfalle die erbetene Vollmacht zur Absolution verweigert, oder wenn diese Vollmacht nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters von rechtmäßigen Obern nicht erbeten werden kann ohne schwere Belästigung des Pönitenten oder Gefährdung des Beichtsiegels.

3°. Außerhalb des Territoriums des reservierenden Obern, wenn auch der Pönitent dieses nur zur Erlangung der Absolution verlassen hatte.

Die Autoren waren nicht einig bei Auslegung dieses Kanon, ob „quaevis reservatio" sich bloß auf Reservate „ratione peccati" oder auch „ratione censurae" bezöge; ferner, ob bloß direkte bischöfliche Reservate, oder auch Reservate des Heiligen Stuhles in Betracht kämen.

Nunmehr steht fest, daß im can. 900 bloß die „reservata ratione peccati" in Betracht kommen, ferner, daß sowohl die direkten bischöflischen Reservate als auch päpstliche Reservate gemeint sind.

Die Diözese Trier hat keine direkten bischöflichen Reservate mehr, d. h. keine solchen reservierten Sünden, deren Absolution der Bischof selbst sich rechtlich vorbehalten hat, sondern bloß die vom Recht dem Bischof reservierten Zensuren. Von den päpstlichen Reservaten ist aber nur durch can. 894 die falsa denuntiatio confessarii de Sollicitatione ratione peccati reserviert. Auf diesem Delikte ruht aber außerdem noch die durch can. 2363 ausgesprochene, dem Papst speciali modo reservierte Exkommunikation.

Zu can. 1098. Um in der sog. „Notform" gültiger und erlaubter Weise eine Ehe bloß vor zwei Zeugen schließen zu können, genügt nicht die bloße Tatsache, daß der zuständige Pfarrer (Ordinarius) zurzeit abwesend oder nicht erreichbar ist, es wird vielmehr verlangt, daß aus der klar liegenden Sachlage des Falles, oder aus entsprechenden Nachforschungen mit moralischer Sicherheit feststeht, daß der Pfarrer (Ordinarius) auf einen Monat hinaus ohne schweren Nachteil weder herangezogen noch aufgesucht werden kann.

Zu can. 1102. §. 2. Dieser Kanon schließt bei Mischehen ausdrücklich und für alle Fälle (exclusa semper celebratione Missae) die Zelebration der hl. Messe aus. Auf die Anfrage, ob damit bloß die spezielle Votivmesse pro sponsis gemeint sei, wird entschieden, daß jede Zelebration einer hl. Messe, welche nach Lage der Umstände als eine Vervollständigung bezw. Abschluß der Trauungszeremonien angesehen werden könnte, verboten ist.

Zu can. 1240. §. 1. 5°. Jedem, der durch letztwillige Verfügung die Verbrennung seiner Leiche angeordnet hat und bis zum Tode in dieser Willensmeinung verharrte, muß das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Das gilt auch für den Fall, daß infolge Verbotes des Vollzuges der letztwilligen Verfügung eines Verstorbenen gemäß can. 1203. §. 2, also durch fremden Willen, die Feuerbestattung nicht erfolgt ist. (A. Apost. Sedis 1925. p. 654 ss.)

3. Instruktion des hl. Offiziums betr. Leichenverbrennung.

Am 19. Juni 1926 richtete das hl. Offizium erneut die Aufmerksamkeit des Episkopates auf den trotz kirchlicher Verbote noch immer sich ausbreitenden barbarischen Brauch der Feuerbestattung, welcher sowohl der kirchlichen Sitte und Disziplin, als auch dem natürlichen Pietätsgefühl gegen die Verstorbenen widerspricht. Die Bischöfe sollen deshalb einerseits nachdrücklich auf die von Anfang an kirchenfeindliche Tendenz der Vorkämpfer der Leichenverbrennung hinweisen und davor warnen, andererseits immer wieder die Gläubigen über die tiefe Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses belehren. Zwar ist die Leichenverbrennung an sich nicht absolut verwerflich, und so gelegentlich und bei außergewöhnlichen Verhältnissen um des Gemeinwohles willen (z. B. bei Massensterben zur Verhütung von Ansteckungsgefahr) zulässig, aber sie ist nie als regelmäßige Einrichtung anzuwenden oder zu befördern, wie can. 1203. §. 1. festsetzt. Die durch Dekret S. Off. 15. Dez. 1886 erteilte Erlaubnis, solche kirchlich zu begraben, deren Leichen nicht auf eigne Anordnung, sondern durch fremden Willen zur Feuerbestattung kommen, darf nur dann zur Ausführung kommen, wenn dadurch kein Ärgernis gegeben, und wenn die Gläubigen darüber aufgeklärt sind. Diejenigen, welche selbst die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, sind vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen (s. oben can. 1240. §. 1, 5°). Dieses gilt auch dann, wenn sie im Leben sich religiös betätigten, und als möglich angenommen werden könnte, daß sie vielleicht im letzten Augenblick die sündhafte Verfügung zurückgenommen hätten.

Die Asche derjenigen, welchen das kirchliche Begräbnis wegen der Feuerbestattung verweigert werden mußte, darf nicht auf geweihtem Boden begraben werden, gem. can. 1212. Gegen zuwider erfolgende staatliche Gesetze oder Verfügungen müssen die kirchlichen Organe energischen Protest erheben.

Den Bischöfen wird angeraten, dort, wo es notwendig erscheint, durch gemeinsame Beratungen mit den Metropoliten gemeinsame Maßnahmen gegen die Feuerbestattung zu beschließen und dem Hl. Stuhl von den Beschlüssen, deren Ausführung und Erfolgen zu berichten. (A. A. S. 1926 pg. 280 ss.)

4. Bücherverbote.

Durch Dekret vom 3. Juli 1925 in A. A. S. 1926 p. 378 (s. Pastor bonus 1926, S. 73) hatte das hl. Offizium zwei Schriften von Prof. Dr. Joh. Hehn, o. Prof. der Universität Würzburg, auf den Index libr. prohib. gesetzt. Dieselbe Kongregation teilt in A. A. S. 1926 p. 654 mit, daß der Autor sich der kirchlichen Entscheidung unterworfen und die beanstandeten Bücher mißbilligt hat.

Durch Dekret vom 30. Juli 1925 (A. A. S. 1926 p. 378 — s. Pastor bon. l. c.) hatte das hl. Offizium sechs Schriften von Professor Dr. Josef Wittig, o. Prof. der Kirchengeschichte, Patrologie und Archäologie an der Universität Breslau, indiziert. Da dieser Autor sich den kirchlichen Bestimmungen nicht pflichtgemäß unterwarf, veranlaßte das hl. Offizium durch Dekret vom 14. Mai 1926 das Fürstbischöfliche Ordinariat Breslau zu der Erklärung: „Rev. Dnum Professorem Josephum Wittig in Breslau ob inobedientiam erga praescripta a supradicta S. Congregatione ad sinceritatem fidei attentandam emissa, incurrisse in omnes et singulas poenas canone 2314. C. j. c. constitutas.“

Die Strafen des can. 2314 sind:

Omnes a christiana fide apostatae et omnes et singuli haeretici aut schismatici:

1° incurrunt ipso facto excommunicationem; 2° nisi moniti resipuerint, priventur beneficio, dignitate, pensione, officio, aliove munere, si quod in Ecclesia habeant, infames declarentur et clerici, iterata monitione, deponantur; 3° Si sectae acatholicae nomen dederint, vel publice adhaeserint, ipso facto infames sunt et firmo praescripto can. 188. n. 4. clerici, monitione incassum praemissa, degradentur.

5. Berichterstattung über die Seminarien.

Außer dem Bericht über die Seminarien, welcher in der den Bischöfen obliegenden relatio status dioecesis an die Konsistorial-Kongregation gemäß can. 340 vorgeschrieben ist, wird nunmehr durch Decret. S. Congr. de Seminariis et de Studiorum Universitatibus vom 2. Febr. 1924 (A. A. S. 1925 pg. 547. ss.) den Ordinarien eine besondere Berichterstattung über ihre Seminarien zur Pflicht gemacht, damit die gen. Kongregation erfolgreicher ihres verantwortungsvollen Amtes walten könne. Der Bericht muß alle drei Jahre erstattet werden, für Deutschland ist er fällig 1925, 1928, 1931 u. s. f. Das eingehende Frageverzeichnis umfaßt 41 Punkte in 7 Artikeln und bezieht sich auf die wirtschaftliche Fundierung des Seminars, den Personalbestand, Vorsteher, Lehrer, Alumnen, auf die Askese, Devotionsübungen, den wissenschaftlichen Unterricht, die Erteilung akademischer Grade, den Empfang der Weihen sowie die Verpflichtungen, welche dem Ordinarius selbst obliegen gegenüber dem Seminar und für die Förderung des Nachwuchses für den Priesterstand.

6. Pflege der Katechese in den Seminarien.

Daüber erfolgte am 8. Sept. 1926 ein Rundschreiben der S. Congr. de Seminariis etc. an die Ordinarien. Dasselbe betont die hervorragende Wichtigkeit, welche dem methodischen Betrieb der Katechese zukommt und weist hin auf can. 1365. §. 3, durch den bereits angeordnet ist, daß in den theologischen Kursen an die Vorlesungen auch praktische Übungen in der Erteilung des Religionsunterrichtes an die Jugend anzuschließen sind. Außer den theoretischen Unterweisungen sollen also auch praktische Übungsstunden angesetzt werden. Denn es sei leichter, jemand zu finden, der gewandt und glänzend predigt, als einen, der es versteht, gerade den Kindern und wenig gebildeten Erwachsenen die erhabenen, übernatürlichen christlichen Wahrheiten und Geheimnisse möglichst klar zum Verständnis und zur Anschauung zu bringen.

(A. A. S. 1926 pg. 453 ss.)

7. Prozesse an der S. Romana Rota.

Die A. A. S. 1926 geben pg. 96—110 eine Übersicht über die am höchsten römischen Gerichtshof ergangenen richterlichen Entscheidungen des Jahres 1925. Es wurden 54 Prozesse durchgeführt und entschieden. Darunter befinden sich 49 Ehenichtigkeitsprozesse. 5 Ehen wurden für nichtig erklärt wegen mangelnden Ehewillens, 16 wegen vis seu metus, 4 wegen Bedingungen gegen das Wesen der Ehe, 2 wegen Impotenz, 1 wegen Schwägerschaft, 3 wegen Klandestinität, 2 wegen crimen nullo patrante bezw. attentatio novi

matrimonii, 1 wegen noch bestehenden Ehebandes; als nachweisbar noch nicht vollzogene Ehen wurden 2 dem Hl. Vater zur Dispens vom Eheband anempfohlen, 5 Prozesse regelten andere Rechtsfragen.

Außerdem sind 19 Prozeßsachen, die aus verschiedenen Gründen, Nichtbeobachtung der Appellationsfrist, Unvollständigkeit der Akten und Unmöglichkeit der Vervollständigung derselben, nicht durchgeführt werden konnten, niedergeschlagen, oder auf anderem Wege zum Abschluß gebracht.

B. Liturgische Entscheidungen.

1. Wenn die Gläubigen das Stoßgebet: „Mein Gott und mein Alles!" bei der Elevation der hl. Hostie und beim Aufblick zu ihr verrichten, können sie durch Verleihung Papst Pius' X. einen Ablaß gewinnen. Die hl. Ritenkongregation entschied auf Anfrage, daß diese Worte bei der hl. Wandlung nicht mit lauter und klarer Stimme gesprochen werden sollen, auch nicht zu beten sind bei der Elevation des Kelches, gem. Caer. Episc. lib. II. cp. VIII. n. 70. und Decr. auth. n. 3827. ad III. d. 22 Maji 1894. Ferner soll der Zelebrans diese Worte auch nicht mit leiser Stimme einschalten gem. can. 818 des C. j. c. und den Generalrubriken des Missale.

2. Die Evangelien der Feste Conversio S. Pauli Ap. (25. Januar) und Commemor. S. Pauli Ap. (30. Juni) sind nicht als Evangelia stricte propria zu betrachten, wie die Evangelien an den Festen der 12 Apostel, da, wie S. Beda Ven. mit Recht bemerkt, St. Paulus der 13. Apostel ist, der auch nicht im Evangelium erwähnt wird.

3. Wenn ein festum dupl. maj., dupl. min. oder semidupl. bei Okkurrenz mit einem festum dupl. 1. cl. simplifiziert und bloß in den Laudes kommemoriert wird, so fällt die 9. Lect. des behinderten Festes aus, wenn sie auch eine Lectio historica vel stricte propria sein sollte.

4. Vor einer stillen hl. Messe, welche am Aschermittwoch in einem Oratorium semipublicum (z. B. im Priesterseminar) zelebriert wird, darf der Zelebrans die Asche sine cantu segnen und sie dort auch austeilen. Die S. R. C. fügt hinzu, daß dieses erlaubt sei „ex gratia" juxta Memoriale Rituum Benedicti P. XIII.

Bei dieser Weihe der Asche fallen jene Teile fort, die zur größeren Feierlichkeit dienen, nämlich die Antiphon „Exaudi", die Inzensation und die Antiphon „Immutemur" (vgl. Ephem. liturg. 1005. S. 549. — Müller Zerem.-Büchlein 9. Aufl., S. 168).

5. Beim Beten der Lauretanischen Litanei ohne Gesang ist es erlaubt, die ersten Anrufungen in folgender Weise zu rezitieren: ℣ Kyrie, eleison; ℟ Kyrie, eleison. — ℣ Christe, eleison; ℟ Christe, eleison. — ℣ Kyrie, eleison; ℟ Kyrie, eleison. Dadurch sind die Erklärungen der S. Poenit. Apost. (Sectio de Indulg.) vom 21. Juli 1919 und das Decr. S. R. C. vom 15. Okt. 1920 und 10. Nov. 1921 über die Art, Litaneien zu singen, sinngemäß auf die bloß rezitierten Litaneien angewandt.

6. Das Bahrtuch bei den Exequien muß gemäß den Rubriken und dem Decr. S. R. C. n. 3035. ad XI. und n. 4165. ad V. stets die schwarze Farbe haben, auch dort, wo durch lange Gewohnheit beim Begräbnisse von Jungfrauen, als Sinnbild ihrer Virginität, die weiße Farbe in Gebrauch gekommen ist.

7. Die privilegierte Herz-Jesu-Votivmesse darf nicht auf den folgenden Sonntag verlegt werden, um solchen Gläubigen, die am ersten Freitage des Monats die Kirche nicht besuchen konnten, dadurch die Teilnahme an der Herz-Jesu-Messe zu ermöglichen; auch nicht in dem Falle, daß noch eine andere Messe am Sonntage vom Tagesoffizium zelebriert wird.

8. Als Responsorien gehören zu den Lektionen eines verhinderten Sonntags, die nachgeholt oder antizipiert werden, stets die Responsorien dieses Sonntags, nicht jene der okkurrierenden Feria; auch dann nicht, wenn die Sonntags-Responsorien bereits am vorhergehenden Sonntage oder Ferie gebetet sind. Wenn aber die Lektionen der 1. Nokturn von Dom. V. Octobris zu antizipieren sind, so müssen nach der Spezialrubrik für diesen Fall die Responsorien der Feria occurrens rezitiert werden.

9. Okkurriert ein Sonntag mit einem festum dupl. 1. oder 2. cl., so muß am Schluß der hl. Messe des Festes das Evangelium des Sonntags stets gelesen werden, wenn auch in der folgenden Woche an einem dazu freien Tage die behinderte Sonntagsmesse nachgeholt wird. Findet aber in einer Tagesmesse der folgenden Woche die Kommemoration der zum ersten Male nachgeholten Sonntagsmesse statt, so ist das letzte Evangelium nicht vom Sonntag. Es entspricht dieses den Generalrubriken des Missale Rom. Tit. IX. n. 1. und 2.

10. Rosenkränze, deren Perlen aus festem, nicht hohlem Glas gemacht sind, dürfen mit Ablaßweihe gesegnet werden. Die Congr. Indulg. hatte in diesem Sinne bereits am 29. Februar 1820 entschieden. Allein im Monitum n. 1., welches dem authentischen Verzeichnis der päpstlichen Ablässe vom 17. Februar 1922 vorausgeschickt ist, waren Gegenstände von „Glas" und dergleichen leicht zerbrechlichen Stoffen als ungeeignet für den Ablaßsegen verboten. Deshalb entstanden Zweifel an der Gültigkeit der früheren Entscheidung. Diese ist aber nunmehr bestätigt mit dem Bemerken: „dummodo globuli sint ex vitro solido atque compacto". Diese bejahende Antwort der S. Poenit. Apost. vom 24. Nov. 1925 bestätigte Papst Pius XI. am 18. Dezember 1925. (A. A. S. 1926. pg. 24.)

11. Eine Herz-Jesu-Statue, die den Heiland in üblicher Weise mit enthülltem Herzen darstellt, darf auf dem Altare, wo das Allerheiligste dauernd aufbewahrt wird, so aufgestellt werden, daß sie nicht unmittelbar auf dem Tabernakel steht, sondern rückwärts an der Altarwand angebracht ist.

Es ist auch erlaubt, diese Statue in einem kunstvollen Gehäuse an der Wand der Kirche dort anzubringen, wo der Altar mit dem allerheiligsten Sakramente aufgestellt ist. Beide Arten der Aufstellung der Statue unterliegen der Prüfung und Zustimmung des Ordinarius.

(A. A. S. 1926. p. 291.)

12. Gotische Paramente. Auf die ganz allgemein gehaltene Anfrage, ob es erlaubt sei, bei der Anfertigung und Verwendung von Paramenten für die hl. Messe und andere hl. Funktionen von den zurzeit gebräuchlichen Formen abzuweichen und auf ältere Kunstformen zurückzugreifen, antwortete die S. R. C. am 9. Dezember 1925, es sei nicht erlaubt, von den in der Kirche angenommenen gebräuchlichen Formen abzuweichen, ohne den Hl. Stuhl um Rat zu fragen. Es wurde dabei verwiesen auf einen

Erlaß der S. R. C. vom 21. August 1863 an die Ordinarien mehrerer Länder, auch Deutschlands, der die damals wieder neu in Gebrauch kommenden gotischen Paramente betraf, und hervorhob, daß diese trotz ihrer würdigen und geschmackvollen Form damals doch eine Neuerung bedeuteten, die ohne Befragen des Hl. Stuhles nicht zulässig sei. Nachdem dann die Bischöfe, in deren Diözesen die gotischen und sog. Borromäuskaseln Eingang gefunden hatten, dem Hl. Stuhle über die Gründe der Einführung Bericht erstattet hatten, hat, wie Prof. Grosan in der Linzer Quartalschrift 1926. p. 389 hervorhebt, der Hl. Stuhl keine Einwendungen gegen diese Form der Paramente mehr gemacht. So sind dieselben seit mehr als einem halben Jahrhundert vielerorts in Gebrauch. Sie sind auch in einzelnen Kirchen Roms eingeführt und in Verwendung, so daß die weitere Benutzung derselben unbedenklich erscheinen muß. Da sich aber die S. R. C. die Genehmigung für Neuerungen auf dem Paramentengebiete ausdrücklich vorbehalten hat, dürfen in Zukunft fremdartige, auch altertümliche Formen bei Paramenten nicht eingeführt werden, ohne den Hl. Stuhl zu befragen.
(A. A. S. 1926. p. 58.)

13. Chorkleidung der Weihbischöfe, welche Domkapitulare sind. Nach can. 409. §. 1. sollen Weihbischöfe, welche dem Domkapitel angehören, im Chor die bischöfliche Gewandung tragen, welche für die Bischöfe an der römischen Kurie obligatorisch ist, nämlich Soutane, Rochett und violettes Mantelett. Ohne dieses gelten sie als „absentes". Entgegenstehende Kapitelsstatuten müßten dementsprechend abgeändert werden. Dagegen bliebe eine unvordenkliche, oder doch hundertjährige Gewohnheit, daß die Weihbischöfe die Kapitular-Insignien im Chore tragen, zu Recht bestehen, falls der Ordinarius die Überzeugung hat, daß sie aus triftigen Gründen nicht beseitigt werden könne, gem. can. 5. Es kann auch bei der S. R. C. ein Indult erbeten werden, daß die Weihbischöfe statt des violetten Mantelettes im Chore, falls die anderen Kanoniker dazu das Recht besitzen, wie diese über dem Rochett die Cappa, im Winter die Cappa mit dem Hermelin, tragen dürfen. (A. A. S. 1918. pag. 538 ss.)

14. Festum Domini nostri Jesu Christi Regis. Das Fest „Christi Königstag" hat der Hl. Vater Pius XI. zum ersten Male selbst in hochfeierlicher Weise am 31. Dezember 1925 in das liturgische Leben der hl. Kirche eingeführt. Durch Dekret vom 12. Dezember 1925 ist angeordnet, daß das Fest jährlich am letzten Oktobersonntag vor dem Fest Allerheiligen als Festum Domini primarium sub ritu dupl. 1. cl. sine Octava in der ganzen Kirche zu feiern ist. Die A. A. S. 1925 bringen pg. 655—668 das herrliche neue Fest-Offizium und das neue Meßformular, sowie das Elogium für das Martyrologium. Das Fest ist auch ausgezeichnet durch eine Praefatio propria mit eigener Choralmelodie. Am Feste selbst ist jährlich obligatorisch die Weihe des Menschengeschlechtes an das hh. Herz Jesu durch die neue Weiheformel der S. R. C. vom 17. Oktober 1925 (A. A. S. 1925. p. 541). Diese Weihe vollzog der Hl. Vater selbst zum ersten Male bei der Neueinsetzung des Festes am 31. Dezember 1925. Mit dem Weihegebet ist zu verbinden die Herz-Jesu-Litanei. Durch Erklärung der S. R. C. vom 28. April 1926 wurde dieses bestätigt und mitgeteilt, daß die durch Dekret vom 22. Aug. 1906 ursprünglich vorgeschriebene Weihe des Menschengeschlech-

tes an das hh. Herz Jesu am Herz-Jesu-Feste an diesem Tage nunmehr fakultativ ist und, wo sie stattfindet, mit Benutzung der neuen Weiheformel zu geschehen habe. (A. A. S. 1926. p. 319.)

15. Festum S. Clementis Mariae Hofbauer, Conf. duplex majus. Durch ein Dekret S. R. C. vom 11. August 1926 an den Bischof von Münster ist dem Antrage der Fuldaer Bischofskonferenz stattgegeben, daß im Andenken an die großen Verdienste, welche der hl. Redemptoristenpater Klemens Maria Hofbauer als unermüdlicher Vorkämpfer des Katholizismus in vielen Gegenden Deutschlands sich erworben hat, sein Fest, das schon in mehreren Diözesen gefeiert wird, nunmehr in allen deutschen Diözesen jährlich am 15. März als festum duplex majus gefeiert werden soll. — S. R. C. 11. August 1926 (K. Amtsblatt Münster. n. 13. vom 21. September 1926, S. 83).

16. Festum S. Joannis a Cruce, Conf. et Ecclesiae Doctoris, dupl. Durch Apostolisches Schreiben vom 24. August 1926 hat Papst Pius XI. den hl. Johannes vom Kreuz, Bekenner aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliter, zum Kirchenlehrer ernannt. Schon Papst Benedikt XIII. hatte in der Kanonisationsbulle vom 27. November 1726, deren zweites Zentenarium in diesem Jahre gefeiert wurde, nicht bloß die strenge Askese und heroischen Tugenden des Heiligen hervorgehoben, sondern auch auf das hervorragende Wissen desselben auf dem Gebiete der mystischen Theologie rühmend hingewiesen. Er nennt dessen geistliche Schriften, das „Canticum spirituale", „Ascensus ad Carmelum", „Obscura nox" und „Flamma amoris viva": „libros de mystica Theologia caelesti sapientia refertos." Da also die von Benedikt XIV. für einen Kirchenlehrer erforderlichen Bedingungen: große Heiligkeit und erleuchtete Wissenschaft, erfüllt waren, hat der Hl. Vater dem Heiligen auch die kirchliche Anerkennung als „Doctor Ecclesiae universalis" feierlich erteilt. Es wird also das Fest des hl. Johannes vom Kreuz nunmehr in Offizium und Messe nach dem Formular der „Doctores Ecclesiae non Pontifices" gefeiert. Einige näheren Angaben bezüglich Oration, Lect. II. Noct. und Elogium für das Martyrologium seitens der S. R. C. sind noch zu erwarten. (A. A. S. 1926. pg. 379 ss.)

HALBGESCHLOSSENE EXERZITIEN AUF DEM LANDE

Von Pfarrer Kandels, Rommersheim.

Die Kirche hält die Exerzitien für den Geistlichen so wichtig, daß sie ihn zur Teilnahme alle drei Jahre verpflichtet. Wenn diese Einkehr nun dem Priester so notwendig ist, der sich doch ständig mit geistlichen und übernatürlichen Dingen berufsmäßig beschäftigen muß, dann ist es gewiß auch dem Laien von Zeit zu Zeit ratsam, der oft so ganz ins Irdische verstrickt ist, „ut mentem ad coelestia desideria erigat".

So wünscht denn auch die Kirche, daß die Exerzitien eine wahre Volksbewegung werden möchten. Pius XI. erwartet, daß „recht viele Gläubigen zu den geistlichen Übungen geführt würden, daß die Exerzitien immer weitere Verbreitung finden und die Exerzitienhäuser immer zahlreicher entstehen und herrlicher blühen". Ähnlich sprechen unsere Bischöfe. Bischof

Klein von Paderborn sagt: „Exerzitien für alle Klassen, Stände und Alter! Das ist die Parole, die ein von übernatürlicher Gottes- und Nächstenliebe glühender, durch das Licht von oben erleuchteter Seeleneifer, treu der Kirche, gegenwärtig in allen Gegenden proklamiert."

Bischof Bornewasser schreibt, nachdem er seiner Freude über die Entstehung der Exerzitienhäuser Ausdruck gegeben hat: „Es gibt kaum etwas, was das Herz des Bischofs so sehr mit Freude erfüllt, als der Gedanke, daß Tausende und Abertausende Seelen jedes Jahr die Gnaden solch heiliger Tage, wie die Exerzitien es sind, an sich erleben dürfen." Deshalb hat er auch die Exerzitienbewegung in der Diözese nunmehr einheitlich geordnet und läßt sich jedes halbe Jahr Bericht über ihren Stand vom Diözesandirektor erstatten.

Wie glücklich sind auch die Gläubigen selbst, die einmal Gelegenheit hatten, an Exerzitien teilzunehmen, einmal die Sorgen des Alltags abzuschütteln und ihre Seelen im Gnadenstrom der Exerzitien zu baden und sich wieder neu zu stärken im Kampf gegen die sie umgebenden Gefahren.

Außerordentliche Zeiten erfordern auch, neben den längst bewährten Mitteln der Pastoration, außerordentliche Heilmittel. Wir können deshalb die Exerzitienbewegung nicht hoch genug anschlagen.

Das Ideal ist und bleibt die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien, die den Menschen für einige Tage ganz seiner Umgebung entziehen, damit er ohne Ablenkung sich vollständig den heiligen Übungen widmen kann. Könnten doch alle unsere Pfarrkinder, Männer, Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, von Zeit zu Zeit solche geschlossene Exerzitien machen, oder doch wenigstens einmal im Leben; helfen wir mit, wie wir können, es ihnen zu ermöglichen.

Indessen, nehmen wir die Verhältnisse, wie sie liegen. Trotz der besten Werbearbeit sind es immer doch nur verhältnismäßig wenige, die an geschlossenen Exerzitien teilnehmen können. Man zähle sie einmal und vergleiche sie mit der Gesamtheit. Die Entfernung der Exerzitienhäuser, die Entziehung aus der Familie, das Dienstverhältnis, der Kostenpunkt u. a. m. machen es manchem unmöglich, je in geschlossene Exerzitien zu gehen. Deshalb müssen die sog. halbgeschlossenen Exerzitien ergänzend eingreifen und können nicht warm genug empfohlen werden.

Man hat diese nun öfters in der Weise gehalten, daß die Exerzitanten tagsüber sich in einem Vereinssaal, Schulsaal oder dergleichen aufhielten und das Essen über Mittag hier erhielten oder sich von Hause bringen ließen, wie z. B. in so vorbildlicher Weise in Oberheimbach. Aber diese Art hat mancherlei Schwierigkeiten und erfaßt meist nicht alle, die von den Exerzitien erfaßt werden können und sollen. Für manche ländlichen Verhältnisse sind die halbgeschlossenen Exerzitien die besten, bei denen die Exerzitanten unter möglichster Sammlung zwischen den Vorträgen und Übungen am Morgen, am Nachmittag und Abend sich in der Zwischenzeit mit ihren Berufsarbeiten beschäftigen können.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch solche Exerzitien mit großem Ernst und Eifer und vielem Nutzen gemacht werden können; außerdem haben sie den Vorteil, daß von ihnen alle in einer Pfarrei Erfaßbaren erfaßt werden können.

Sollen wir nun näher auf diese für das Land praktischste Art der Exerzitien eingehen, so geschehe es im Anschluß an das bekannte Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando?

I. Quis? Wer soll die Exerzitien a) abhalten, b) an ihnen teilnehmen?

a) abhalten:

1. Für Kinder, die aus der Schule entlassen werden, könnte das alljährlich der Pfarrer oder ein Kaplan selbst machen. Besser wäre es allerdings, wenn die Nachbargeistlichen gegenseitig ihren Kindern Exerzitien hielten. Der Nachbargeistliche kommt in die Pfarrei, hält Exerzitien, während der Pfarrer sie den Kindern der Nachbarpfarrei hält. Auf alle Fälle müßte auch für die Kinder ein fremder Beichtvater geboten werden.

2. Für Erwachsene ist es besser, wenn ein fremder Geistlicher es tut; nur in der ersten Zeit kann auch ein Pfarrer sie seinen Pfarrkindern halten. Es ist aber nicht notwendig, daß es immer ein Ordensmann sein muß. Kann man einen Ordensmann haben, der auf diesem Gebiete bewandert ist, so ist der vorzuziehen. Bei der heutigen Exerzitienbewegung können die Orden nicht mehr allen Wünschen bezüglich der Abhaltung von Exerzitien nachkommen; dringend zu wünschen wäre es, wenn auch Weltgeistliche sich in den Dienst der Exerzitiensache stellten, wie es bereits anderswo auch vielfach geschieht. Eine Vertretung in der eigenen Pfarrei läßt sich am einfachsten verschaffen, indem die Herren, bei denen Exerzitien stattfinden, wechselweise den Exerzitienmeister in seiner Pfarrei für diese Tage vertreten.

b) Wer soll Exerzitien machen?

1. Alle Kinder vor der Schulentlassung. Diese Exerzitien sind jetzt um so wichtiger, als unsere Kinder so früh zur hl. Kommunion genommen werden, zu einer Zeit, wo das tiefere Eindringen in die Glaubenswahrheiten den Kindern noch zu schwer ist. Die Exerzitien bilden auch einen schönen Abschluß der Kindheit, führen dem Kinde noch einmal sein Lebensziel klar vor Augen und geben ihm wichtige Fingerzeige für später.

2. Die Erwachsenen, soweit sie erfaßt werden können, in der Weise, daß möglichst alle paar Jahre für die eine oder andere Gruppe der Pfarrkinder Gelegenheit zu Exerzitien gegeben wird.

Es entsteht nun die Frage: Wer soll zusammen genommen werden? In Pfarreien, die nicht allzu groß sind, können a) die Männer und Frauen zusammen genommen werden, und b) die Jünglinge und Jungfrauen.

Zu a): Unsere Männer hätten längst mehr Berücksichtigung verdient angesichts des Vielen, was z. B. in Müttervereinsveranstaltungen und dergl. für die Frauen getan wird. Man nehme die Männer mit den Frauen zu gemeinsamen Exerzitien zusammen. Wie manche Frau hätte schon in ihren Gewissenskonflikten gewünscht, daß auch ihr Mann gewisse Wahrheiten wieder einmal höre, und zwar *in ihrer Gegenwart*, damit sie sich darauf berufen könne; ähnliches gilt von dem gemeinsamen Anhören eines Vortrags über die *Erziehung*, der bei dieser Gelegenheit gewiß nicht fehlt.

Auch haben die *gemeinsamen* Exerzitien der Eheleute mehr Zugkraft für die Männerwelt, als wenn sie allein erscheinen sollen, und man bleibt vor einem etwaigen Fiasko der Männerexerzitien bewahrt; dasselbe gilt von den Jünglingen.

Auch werden manche Geistliche, falls man jeden Stand einzeln nehmen

wollte, vor einem viermaligen Exerzitienkursus von Anfang an zurückschrecken.

Zu b): Man hat bezüglich der gemeinsamen Exerzitien der Jünglinge mit den Jungfrauen Bedenken gehegt; diese Bedenken beziehen sich zunächst auf den gemeinsamen Weg von und zur Kirche.

Wir sind der Meinung — und bis jetzt hat es die Erfahrung bestätigt —, daß für gewöhnlich kein Anlaß zur Besorgnis vorliegt. Man müßte sonst ja auch z. B. bezüglich der gemeinsamen Christenlehre diese Besorgnis hegen. Es handelt sich nur um wenige Tage und der Exerzitiengedanke erfaßt so die Gemüter, daß er wenigstens in den Tagen den Leichtsinn niederhält.

Es mag ja Verhältnisse geben, in denen es nicht ratsam erscheint, beide zusammen zu nehmen; in diesem Fall halten wir aber auch getrennte Exerzitien für nicht viel ungefährlicher und nicht viel aussichtsvoller.

Dann glaubt man auch, in getrennten Exerzitien den Jünglingen und Jungfrauen einzeln manches sagen zu können, was man ihnen nicht gut gemeinsam sagen könne. Gewiß, das könnte man. Der Exerzitienmeister möge sich aber auch gesagt sein lassen, daß am nächsten Tage alles, was er den Jungfrauen allein vorgetragen hat, auch den Jünglingen bekannt ist und umgekehrt. In geschlossenen Exerzitien außerhalb der Pfarrei ist das anders. Andererseits ist aber auch sehr wichtig, daß einmal Jüngling und Jungfrau gemeinsam etwas von ihrem gegenseitigen Verhältnis zu einander hören, daß der Jüngling in Gegenwart der Jungfrau hört, was ein frommes, reines, feinfühlendes Mädchen vom Jüngling erwartet, und das Mädchen in Gegenwart des Jünglings hört, wie sich der reine Jüngling im Mädchen ein Abbild jener reinen Jungfrau denkt, deren Bild sie vor sich sehen. Man biete einmal den Jünglingen und Jungfrauen gemeinsam eine solche Weihestunde — denn das muß ein solcher Vortrag sein —, und man wird finden, wie er reiche Früchte trägt, und wie oft genug Bräutigam und Braut, auf diesen Vortrag sich berufend, vereinbaren: So soll sich jetzt unser Brautstand gestalten.

Ob bei diesem Vortrag und überhaupt bei diesen Exerzitien der Ernst gewahrt wird, liegt in der Hand des Exerzitienmeisters. Gelingt es ihm nicht, ihn zu wahren, so unterbleiben die Exerzitien besser überhaupt ganz.

An sich ist die Kombination der Männer mit den Frauen und der Jünglinge mit den Jungfrauen wegen der Gleichwertigkeit der Standespflichten besser, als der Männer mit Jünglingen und Frauen mit Mädchen. Bei großen Pfarreien wird man die einzelnen Stände einzeln für sich nehmen müssen, die Männer, die Frauen usw.

II. Quid? Was soll in den Exerzitien vorgetragen werden?

a) Zunächst die ewigen Wahrheiten von den letzten Dingen, die ja immer tief ins Herz greifen, in den Ernst der Exerzitienstimmung versetzen und die Seele aufrütteln. Eine ernste Betrachtung über den Tod, die Todsünde und die Hölle darf nicht fehlen.

b) Eine gute Standesunterweisung, die namentlich bei den Ehepflichten genau Wort für Wort geprüft, schriftlich fixiert, vielleicht auch verlesen wird. Es macht tiefen Eindruck, wenn man den Eheleuten sagt, daß man ihnen nun die Lehre der Kirche und die Gesetze Gottes über ihre Pflichten

vorlesen werde. So redet in diesem wichtigen Punkte gleichsam eine höhere Autorität und erleichtert die weiteren Ausführungen des Redners. Der Redner zeige auch Verständnis und Würdigung der Opfer, die treue Eheleute bringen, zeige ihnen den Segen und Lohn, den sie oft schon auf Erden erhalten. (Die hl. Hildegard war das 10., der hl. Ignatius das 11., Klemens Hofbauer das 12., Alban Stolz das 16. Kind.) Bei den Jünglingen und Jungfrauen soll ein Vortrag über die Tugend der Reinheit nicht fehlen, die Schönheit und der Segen eines reinen Brautstandes ihnen dargelegt und das Sakrament der Ehe ihnen in seiner Größe und Heiligkeit gezeigt werden.

c) Die Vorbereitung auf die hl. Beicht erfordert große Sorgfalt, und namentlich müssen die Beweggründe zur Aufrichtigkeit in der Beicht in besonders herzlicher Weise geboten werden. Wieviel wird da jedesmal aus der Vergangenheit wieder geordnet!

III. Ubi? Wenn man einen geeigneten Saal zur Verfügung hat, so ist der für die Exerzitienvorträge für kleinere Gruppen vorzuziehen, weil er das Sprechen erleichtert, und im Winter wegen der Heizung. Auch bringt das Verweilen, bald im Saale, bald in der Kirche, eine angenehme Abwechslung. Man kann aber auch das Ganze in der Kirche machen, und je kleiner sie ist, desto angenehmer.

IV. Quibus auxiliis? Die Vorbereitung muß auch für Kinderexerzitien eine ganz intensive sein. Der Stoff und die Art der Darstellung muß die Kinder erfassen. Zur Abspannung greife man nicht zu Scherzen und Spässen, sondern zu einer packenden Erzählung, die aus dem Vortrag herauswächst. Die Vorträge in dem „Erstkommunionunterricht von Jakob Schmitt" können gute Dienste leisten, „Die Heiligung der Kinderwelt" von Sträter, Deubrig, Exerzitienvorträge für die Jugend, und andere Werke werden von manchem gern benutzt. Die katechetische Form kann mit angewendet werden. Für die Standesbelehrung der Eheleute ist die Brautlehre von Driesch als Unterlage sehr zu empfehlen.

V. Cur? Über die Frage, warum Exerzitien gehalten werden sollen, braucht nichts mehr gesagt zu werden, seitdem der Heilige Vater und unsere Bischöfe sie so warm empfohlen haben. Wenn wir sie selbst so nötig haben, dann gewiß auch unsere Gläubigen.

VI. Quomodo?

1. Vorbereitung.

Es werden alle Jünglinge und Jungfrauen der Pfarrei (bezw. alle Männer und Frauen) von der Kanzel herzlich eingeladen mit der Begründung, daß die meisten doch in absehbarer Zeit wohl kaum Gelegenheit finden, an geschlossenen Exerzitien teilzunehmen. Gleichzeitig werden die Herrschaften gebeten, doch den Dienstboten die Exerzitiengnaden nicht vorzuenthalten, zumal ja die Veranstaltung nur wenige Tage dauert und die Dienstboten das Versäumte gewiß durch Fleiß nachholen würden. Man weist hin, wie andere Pfarreien sie mit so großem Eifer mitgemacht haben, hinter denen man gewiß nicht zurückstehen werde. . . an heroischen Beispielen von manchen, die die größten Opfer gebracht haben, fehlt es nicht.

2. Verlauf.

Die Eröffnung erfolgt gegen Abend, vielleicht am besten am Sonntag Abend, weil da die Jünglinge und Männer schon das Sonntagskleid tragen.

Eine gute Beteiligung am Anfang ist sehr wichtig. Im Eröffnungsvortrag wird die Bedeutung der Exerzitien und die Art, sie gut zu halten, dargelegt und möglichste Sammlung und Stillschweigen während des Tagewerkes empfohlen. Nach der Predigt werde statt der Andacht ein gemeinsames Abendgebet gebetet, damit die Exerzitanten Gelegenheit haben, sich wieder ein festes Schema eines kurzen Abendgebetes anzugewöhnen; man flechte auch eine kurze praktische Gewissenserforschung ein. Am Schluß ist Segen. Es wird den Exerzitanten empfohlen, zu allen Übungen das Diözesangesangbuch mitzubringen. (Das Trier. Gebetbuch ist zu dem Zweck sehr brauchbar.)

Erster Exerzitientag.

Nach der üblichen Pfarrmesse ist stille hl. Messe für die Exerzitanten. In derselben wird zunächst gemeinsam das Morgengebet gebetet; dann folgen Bußgebete abwechselnd mit Bußliedern. (Aus dem Trier. Gebetbuch eignen sich besonders das Bußgebet des hl. Bernhard mit dem folgenden Gebete um Besserung des Lebens und der Liebesreue. Die Gebete werden chorweise gebetet.)

Unmittelbar an die hl. Messe schließt sich der erste Vortrag an; diesem folgt eine kurze packende geistliche Lesung zur Abspannung. Nach der Betrachtung über den Tod lasse man statt der geistlichen Lesung die Exerzitanten selbst die Sterbegebete und den Sterbesegen über sich beten, eine Übung, die tief ergreift. An diese Lesung schließt sich ein zweiter kürzerer Vortrag an. Dann begeben sich die Exerzitanten an ihr Tagewerk, unter möglichster Sammlung. Die ganze Morgenübung dauert etwa zwei Stunden (½ Stunde hl. Messe, ¾ Stunde erster Vortrag, ¼ Stunde Lesung, ½ Stunde zweiter Vortrag).

Eine Besuchung des hh. Sakramentes gegen Mittag läßt sich für manche Exerzititanten ermöglichen.

Etwa zwei Stunden vor einbrechender Dunkelheit sammeln sich die Exerzitanten wieder. Es folgt jetzt eine Standeskonferenz, an die sich die Kreuzweg-Andacht anschließt (brevi modo). Dann folgt der letzte (vierte) Vortrag mit gemeinsamem Abendgebet, wie am Vorabend. Auch diese Veranstaltung dauert etwa zwei Stunden. Vor Beginn werde der Rosenkranz gebetet.

Der zweite und dritte Exerzitientag gleichen mit geringen Änderungen dem ersten. Für eine hinreichende Anzahl Beichtväter muß gesorgt werden. Gegen Abend des dritten Tages finde eine Marienfeier oder Sakramentsfeier statt. Den Schluß bildet die Generalkommunion am nächsten Morgen.

Als praktische Vorsätze werden am Schluß eingeprägt:

1. Kein Tag ohne Gebet, womöglich hl. Messe.
2. Kein Sonntag ohne hl. Messe, womöglich auch Nachmittagsgottesdienst.
3. Kein Monat ohne Sakramenten-Empfang, womöglich öfter.

Bei der Abendfeier des dritten Tages kann Aufnahme in bestehende Vereine stattfinden. Indessen sieht man, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, davon ab, bei dieser Gelegenheit neue Vereine zu gründen oder auf Anmeldung zur Gründung eines neuen Vereins zu drängen. Die Erfahrung hat

gezeigt, daß man in einfachen, kleinen Landgemeinden mit den Vereinsgründungen sehr vorsichtig sein soll. Jeder Verein bedeutet eine Scheidung in einer Pfarrei zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Vielfach ist es geratener, abwechselnd allmonatlich alle Mitglieder der einzelnen Stände einzuladen (Männer, Frauen, Jünglinge, Mädchen) zur gemeinsamen Kommunion, desgleichen auch von Zeit zu Zeit zu einem Vortrag in oder außerhalb der Kirche.

Nur bestimmte Gründe rechtfertigen in einfachen Verhältnissen die Gründung eines Vereins, können allerdings auch die Gründung notwendig machen; eigentlich sollte die ganze Pfarrei ein großer Verein, eine große Gottesfamilie sein.

Erfolg.

Der Erfolg war bisher allgemein eine sehr eifrige Teilnahme und ein sehr gutes Verhalten der Teilnehmer. Die Jünglinge, Jungfrauen und Frauen nahmen fast restlos teil, von den Männern fehlte ein kleiner Prozentsatz. Ein weiterer Erfolg war eine bedeutende Zunahme des Empfanges der heiligen Sakramente, besonders der so sehr empfohlenen Monatskommunion. Man darf natürlich die Erwartungen nicht überspannen. Die Menschen bleiben auch nach den Exerzitien immer noch Menschen mit all ihren Schwachheiten, wie wir Geistliche an uns selbst es oft genug erfahren haben. Jedenfalls aber wird auf dem Land durch die oben angedeutete und praktisch bewährte Art der Exerzitien viel Gutes gewirkt.

VII. Quando? Die beste Zeit ist Frühjahr und Spätherbst. Bei geheizten Räumen auch der Winter.

Wenn im Vorstehenden den halbgeschlossenen Exerzitien das Wort geredet wurde, so sei doch zum Schlusse die Notwendigkeit der Exerzitienhäuser noch ausdrücklich betont, um die Organisation zu tragen und um Laienapostel heranzubilden. Es soll bei den halbgeschlossenen Exerzitien auch ausdrücklich auf die geschlossenen als die vollkommenere Form hingewiesen werden; und so dürften die halbgeschlossenen Exerzitien auch einer größeren Beteiligung an den geschlossenen die Wege bahnen.

DER HEILIGE JOHANNES VOM KREUZ DOCTOR ECCLESIAE UNIVERSALIS

Von Professor Dr. Matthias Schuler, Trier.

Durch Apostolisches Schreiben vom 24. August 1926 hat Papst Pius XI. den hl. Johannes vom Kreuze, Bekenner aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliter, zum Kirchenlehrer aufgestellt und erklärt.[1] Anlaß zur Verleihung dieses Ehrentitels in gegenwärtiger Zeit war u. a. die Tatsache, daß am 27. Dezember 1926 zweihundert Jahre seit der Heiligsprechung des hl. Johannes vom Kreuze verflossen sind. Der Grund zu dieser Auszeichnung aber ist die hervorragende Bedeutung des Heiligen für die kirchliche Wissenschaft, besonders auf dem Gebiete der Mystik. Schon die Kanonisationsbulle hatte neben dem wunderbaren Leben des Heiligen auch seine Wisenschaft in heiligen Dingen gerühmt; und in der 6. Lektion

[1] Acta Apost. Sed. vol. XVIII. 1926. n. 10. S. 379—381.

seines Offiziums lasen wir schon immer: „In divinis explicandis arcanis aeque ac sancta Theresia, apostolicae sedis judicio, divinitus instructus, libros de mystica theologia caelesti sapientia refertos conscripsit." (Brev. 24. Nov.)

Pius XI. geht in dem erwähnten Apostolischen Schreiben ausführlicher auf diese Schriften des neuen Kirchenlehrers ein. In Fontiberos bei Avila in Spanien aus verarmter Adelsfamilie am 24. Juni 1542 geboren, trat Johannes mit 21 Jahren in den Karmeliterorden ein, studierte 1564 bis 1567 in Salamanca und wurde 1567 Priester. In diesem Jahre lernte er die heilige Theresia kennen, die schon den weiblichen Zweig des Karmeliterordens reformiert hatte und die nun gerade mit seiner Hilfe die Reform auch in den Männerklöstern des Ordens durchzuführen begann. Bereits im September 1568 wurde das erste reformierte Männerkloster eröffnet, dem bald andere folgten; überdies wurde Johannes auch der Seelenleiter der hl. Theresia und ihrer Ordensfrauen in Avila (1572—1577). Die Reform stieß aber auf heftigen Widerstand bei den nichtreformierten Ordensmitgliedern; am 4. Dezember 1577 wurde Johannes gefangen genommen und unter strenger Behandlung und vielfachen Verleumdungen in Avila und Toledo in Haft gehalten, bis es ihm am Vorabende vor Mariä Himmelfahrt (14. August) 1578 gelang, zu entfliehen. Jetzt trennten sich die reformierten („unbeschuhten") Karmeliter von den nichtreformierten, und Johannes war nun in verschiedenen reformierten Klöstern in leitenden Stellungen und auch als Seelenführer und Beichtvater von Ordensfrauen tätig. Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Ordensreform brachten ihm gegen Ende seines Lebens auch bei den Reformierten viele Leiden, Verkennung und Amtsentsetzung ein; dazu kamen noch schwere körperliche Leiden. So reifte er, von den Menschen mißkannt, aber um so mehr in Gott gefestigt, unter unsäglichen Schmerzen und Verfolgungen der Ewigkeit entgegen; er starb am 14. Dezember 1591 in Ubeda in Andalusien.

Getreu seinem Grundprinzip:[2] Das Geschöpf ist nichts, Gott ist alles — hat Johannes nicht nur in den Leiden, die das Leben ihm so reichlich brachte, seinen Halt in Gott gefunden und aus Liebe zu Gott ungeheuerliche freiwillige Opfer dazu sich auferlegt. Er hat auch in seinen Schriften anderen den Weg zur Vollkommenheit gewiesen. Während der neunmonatigen Gefangenschaft in Avila und Toledo schrieb er das Canticum Spirituale, worin er die Vereinigung der christlichen Seele mit ihrem Bräutigam Christus besingt und die verschiedenen Wirkungen des Gebetes und die Affekte beschreibt. Später hat er dann in seinen verschiedenen Stellungen, wo die Leitung anderer ihm oblag, weitere Schriften verfaßt, in denen er, wie von oben erleuchtet, den Seelen den Weg der Vollkommenheit in durchsichtiger Darlegung der himmlischen Gnadengaben gezeigt hat. Wiewohl sie von schwierigen und geheimnisvollen Dingen handeln, so sind seine Werke Ascensus ad Carmelum, Obscura Nox, Flamma amoris viva und einige weitere kleinere Schriften, wie auch seine Briefe doch so wissenschaftlich begründet und zugleich so klar, „ut merito codex et schola animae fidelis videantur, quae perfectiorem vitam aggredi studeat"

[2] Vgl. M. Fr. Cazes O. P., Saint Jean de la Croix, Idée synthétique de sa doctrine et de sa vie in Revue des Jeunes. 16. année no 18. vom 10. Nov. 1926. S. 310—325 und Nr. 19. vom 25. November S. 431—448.

(Pius XI.). Und der Papst schließt diese Ausführungen mit den Worten: „Tantam progressu temporis in mystica ascesi nactus est auctoritatem Joannes post mortem suam . . . . ut sacrae disciplinae scriptores et sancti quidem viri continenter in eo ipso magistrum sanctitatis pietatisque experti sint, atque ex ipsius doctrina scriptisque quasi e christiani sensus atque Ecclesiae spiritus limpido fonte in spiritualibus rebus pertractandis hauserint" (a. o. O. 380). So nennt denn beispielsweise der durch Übersetzung asketischer Schriften bekannte ehemalige Freisinger Moralprofessor Magnus Jocham († 1893) im Kirchenlexikon VI² Sp. 1702 Johannes vom Kreuz den tiefsinnigsten, klarsten und gelehrtesten aller mystischen Theologen.

Kein Wunder also, fährt das päpstliche Schreiben fort, daß bereits 1891 anläßlich des 3. Zentenariums des Todes unseres Heiligen mehrere Kardinäle und spanische Bischöfe an Leo XIII. die Bitte um seine Erhebung zum Kirchenlehrer richteten, eine Bitte, die seither oft wiederholt und neuerdings im Hinblick auf das bevorstehende 2. Zentenarium seiner Heiligsprechung vom General der unbeschuhten Karmeliten wieder gestellt worden ist. So wurde denn die Ritenkongregation beauftragt, die Frage zu prüfen, ob die von Benedikt XIV. aufgestellten drei Bedingungen für den Ehrentitel eines „Doctor Ecclesiae universalis", nämlich vitae sanctitas, eminens doctrina und summi Pontificis declaratio hier gegeben seien bezw. ob angesichts der zutreffenden zwei ersten Bedingungen zur declaratio summi Pontificis geschritten werden könne. Nachdem die Kardinäle der Ritenkongregation diese Frage am 27. Juli einstimmig bejaht hatten, ist die Erklärung des Papstes am 24. August 1926 erfolgt.

Jocham gibt im Kirchenlexikon VI² 1702—1709 eine kurze Charakteristik der vom Hl. Vater angeführten 4 Hauptwerke des hl. Johannes vom Kreuz; er hat wohl auch die beste ältere deutsche Übersetzung der Schriften des Heiligen in zwei Bänden 1858 und 1859 bei Pustet in Regensburg herausgegeben. Eingehender und nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung unterrichtet über den neuen Kirchenlehrer und seine Werke der Artikel Jean de la Croix (von F. Pascal du S. Sacrement O. C. D.) im Dictionnaire de Théologie Catholique. T. 8. 1. partie. Paris 1924. Col. 767—787. Eine neue deutsche Ausgabe der sämtlichen Werke des Heiligen in fünf Bänden nach den neuesten kritischen Ausgaben aus dem Spanischen übersetzt von P. Aloysius ab Immaculata Conceptione und P. Ambrosius a S. Theresia aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten veranstaltet der Theatiner-Verlag in München; es erschienen, soviel ich feststellen konnte: Bd. 2: Dunkle Nacht 1924, Bd. 3: Lebendige Liebesflamme 1924, Bd. 4: Geistlicher Gesang 1925. Derselbe Verlag hatte bereits 1924 auch Gedichte des hl. Johannes vom Kreuz herausgebracht. Schließlich sei noch hingewiesen auf Band 5 der im Verlag von Jos. Habbel in Regensburg erscheinenden „Seele-Bücher": Der hl. Johannes vom Kreuz von Dr. Fritz Kronseder S. J.

Der Titel „Doctor mysticus" für den neuen Kirchenlehrer findet sich nicht ausdrücklich im Apostolischen Schreiben; sachlich aber stellt der Papst ihn den Gläubigen als Meister und Lehrer der Mystik dar und erfüllt insofern auch die hinsichtlich dieses Titels gehegten Wünsche und Erwartungen. (Dictionnaire de Théol. Cathol. 8. 1. col. 786 und Revue des Jeunes 16. 1926. 310.)

BÜCHERBESPRECHUNGEN

DIE WELTANSCHAUUNG DES THOMAS VON AQUIN

Von Dr. Johannes Hessen. 8°. XIII und 169 S. Verlag Strecker & Schroeder, Stuttgart 1926. Preis kart. Mk. 3,30; geb. Mk. 4,50.

Den Gebildeten oder philosophisch Interessierten „ein objektives, sachlich fundiertes Urteil" über die neuthomistische Bewegung zu geben, schwebte Hessen als Ziel vor. Nach einer historischen Einleitung über Zeitalter, Leben, Persönlichkeit und Werke des hl. Thomas (S. 8—26) zeichnet er im zweiten Teile das System des Aquinaten, und zwar 1. die erkenntnistheoretischen Grundlagen, 2. den Aufbau der Weltanschauung und 3. die theologische Krönung (27—114). Wenn man im dritten Teile die Entstellungen und Mißdeutungen dieser Lehren sieht, muß man sich wundern, wie die zwei ersten Teile verhältnismäßig zutreffend ausfallen konnten. Freilich fehlt es auch da schon nicht an Schiefheiten. Auch der mittelalterliche Mensch war nicht überzeugt, daß die Wahrheit bereits voll gefunden sei und nur überliefert zu werden brauche (19), er philosophierte nicht „stets im Aufblick zu den Autoritäten". Mit einigem Erstaunen liest man auch, Thomas sei „kein origineller Philosoph, kein auf sich und seiner Geisteskraft stehender Denker, kein schöpferischer Genius" gewesen (20), es habe ihm „der Kontakt mit der Wirklichkeit und dem Leben" sowie „der kritische Zug" gefehlt (21). Und wo findet man bei Thomas Äußerungen wie diese: „Jedes Ding besitzt einen intelligiblen, metaphysischen Kern. Dieser Wesenskern, diese species (!) wandert (!) beim Erkennen gewissermaßen in unseren Geist hinüber. Die objektive Idee wird (!) zur subjektiven Idee" (39)? Man könnte es für einen unglücklichen Zungenschlag halten, aber Seite 78 läßt er wiederum die Wesensform in den Geist wandern und zum Artbegriff werden. Ähnlich S. 124, und dort läßt er wie auch S. 40 diesen Wesenskern im Objekt auch noch „allgemein", ein „Universelles" sein. Seite 42 f. stellt er der thomistischen These, daß unser Denken sich nach den Gegenständen richte, die kantische gegenüber, daß umgekehrt sich die Dinge nach dem Denken richten. Diese entgegengesetzten Lehren, meint er, wurzelten in „dem Gegensatz zweier Geisteshaltungen, von denen die eine ästhetisch-kontemplativ (Thomas), die andere ethisch-aktivistisch geartet ist" (Kant). Beide kommen „naturgemäß" zu ihrer entgegengesetzten Behauptung. „Wir stehen hier also, wie es scheint, vor einem letzten Irrationalen, aus dem zwar rationale Entscheidungen notwendig hervorgehen, das selber aber jenseits des Bereichs streng rationaler Begründung und Widerlegung liegt" (43). Sollen also beide recht haben? Oder hat Hessen wenigstens keine Handhabe, zu entscheiden, wer recht hat? In beiden Fällen wäre es Relativismus.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt aber im dritten kritischen Teile. Wohl nennt dort Hessen das System des hl. Thomas eine „imposante Leistung" und spendet andere Lobsprüche (115), hält das System auch fürs 13. Jahrhundert „durchaus zeitgemäß" (116). Aber es entspricht nicht mehr „dem heutigen philosophischen Bewußtsein" (166), hat keinen Gegenwartswert. Zwar gibt Hessen die Behauptung Grabmanns und anderer, „daß sich auf allen Hauptgebieten der modernen Philosophie eine Rückbewegung vollzieht, die eine Annäherung an die Grundpositionen der scholastischen, insbesondere der thomistischen Philosophie bedeutet" (119) rückhaltlos zu (120). Über die naheliegende Folgerung, daß diese dann doch auch dem heutigen Bewußtsein entspreche, springt er einfach mit dem Satze hinweg, jene Lehren beträfen nicht den eigentlichen Kern (120). „Nicht das Peripherische, sondern das Zentrale seiner Leistung steht in Frage," hatte er vorher gesagt (117).

(Pius XI.). Und der Papst schließt diese Ausführungen mit den Worten: „Tantam progressu temporis in mystica ascesi nactus est auctoritatem Joannes post mortem suam .... ut sacrae disciplinae scriptores et sancti quidem viri continenter in eo ipso magistrum sanctitatis pietatisque experti sint, atque ex ipsius doctrina scriptisque quasi e christiani sensus atque Ecclesiae spiritus limpido fonte in spiritualibus rebus pertractandis hauserint" (a. o. O. 380). So nennt denn beispielsweise der durch Übersetzung asketischer Schriften bekannte ehemalige Freisinger Moralprofessor Magnus Jocham († 1893) im Kirchenlexikon VI² Sp. 1702 Johannes vom Kreuz den tiefsinnigsten, klarsten und gelehrtesten aller mystischen Theologen.

Kein Wunder also, fährt das päpstliche Schreiben fort, daß bereits 1891 anläßlich des 3. Zentenariums des Todes unseres Heiligen mehrere Kardinäle und spanische Bischöfe an Leo XIII. die Bitte um seine Erhebung zum Kirchenlehrer richteten, eine Bitte, die seither oft wiederholt und neuerdings im Hinblick auf das bevorstehende 2. Zentenarium seiner Heiligsprechung vom General der unbeschuhten Karmeliten wieder gestellt worden ist. So wurde denn die Ritenkongregation beauftragt, die Frage zu prüfen, ob die von Benedikt XIV. aufgestellten drei Bedingungen für den Ehrentitel eines „Doctor Ecclesiae universalis", nämlich vitae sanctitas, eminens doctrina und summi Pontificis declaratio hier gegeben seien bezw. ob angesichts der zutreffenden zwei ersten Bedingungen zur declaratio summi Pontificis geschritten werden könne. Nachdem die Kardinäle der Ritenkongregation diese Frage am 27. Juli einstimmig bejaht hatten, ist die Erklärung des Papstes am 24. August 1926 erfolgt.

Jocham gibt im Kirchenlexikon VI² 1702—1709 eine kurze Charakteristik der vom Hl. Vater angeführten 4 Hauptwerke des hl. Johannes vom Kreuz; er hat wohl auch die beste ältere deutsche Übersetzung der Schriften des Heiligen in zwei Bänden 1858 und 1859 bei Pustet in Regensburg herausgegeben. Eingehender und nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung unterrichtet über den neuen Kirchenlehrer und seine Werke der Artikel Jean de la Croix (von F. Pascal du S. Sacrement O. C. D.) im Dictionnaire de Théologie Catholique. T. 8. 1. partie. Paris 1924. Col. 767—787. Eine neue deutsche Ausgabe der sämtlichen Werke des Heiligen in fünf Bänden nach den neuesten kritischen Ausgaben aus dem Spanischen übersetzt von P. Aloysius ab Immaculata Conceptione und P. Ambrosius a S. Theresia aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten veranstaltet der Theatiner-Verlag in München; es erschienen, soviel ich feststellen konnte: Bd. 2: Dunkle Nacht 1924, Bd. 3: Lebendige Liebesflamme 1924, Bd. 4: Geistlicher Gesang 1925. Derselbe Verlag hatte bereits 1924 auch Gedichte des hl. Johannes vom Kreuz herausgebracht. Schließlich sei noch hingewiesen auf Band 5 der im Verlag von Jos. Habbel in Regensburg erscheinenden „Seele-Bücher": Der hl. Johannes vom Kreuz von Dr. Fritz Kronseder S. J.

Der Titel „Doctor mysticus" für den neuen Kirchenlehrer findet sich nicht ausdrücklich im Apostolischen Schreiben; sachlich aber stellt der Papst ihn den Gläubigen als Meister und Lehrer der Mystik dar und erfüllt insofern auch die hinsichtlich dieses Titels gehegten Wünsche und Erwartungen. (Dictionnaire de Théol. Cathol. 8. 1. col. 786 und Revue des Jeunes 16. 1926. 310.)

BÜCHERBESPRECHUNGEN

DIE WELTANSCHAUUNG DES THOMAS VON AQUIN

Von Dr. Johannes Hessen. 8°. XIII und 169 S. Verlag Strecker & Schroeder, Stuttgart 1926. Preis kart. Mk. 3,30; geb. Mk. 4,50.

Den Gebildeten oder philosophisch Interessierten „ein objektives, sachlich fundiertes Urteil“ über die neuthomistische Bewegung zu geben, schwebte Hessen als Ziel vor. Nach einer historischen Einleitung über Zeitalter, Leben, Persönlichkeit und Werke des hl. Thomas (S. 8—26) zeichnet er im zweiten Teile das System des Aquinaten, und zwar 1. die erkenntnistheoretischen Grundlagen, 2. den Aufbau der Weltanschauung und 3. die theologische Krönung (27—114). Wenn man im dritten Teile die Entstellungen und Mißdeutungen dieser Lehren sieht, muß man sich wundern, wie die zwei ersten Teile verhältnismäßig zutreffend ausfallen konnten. Freilich fehlt es auch da schon nicht an Schiefheiten. Auch der mittelalterliche Mensch war nicht überzeugt, daß die Wahrheit bereits voll gefunden sei und nur überliefert zu werden brauche (19), er philosophierte nicht „stets im Aufblick zu den Autoritäten“. Mit einigem Erstaunen liest man auch, Thomas sei „kein originaler Philosoph, kein auf sich und seiner Geisteskraft stehender Denker, kein schöpferischer Genius“ gewesen (20), es habe ihm „der Kontakt mit der Wirklichkeit und dem Leben“ sowie „der kritische Zug“ gefehlt (21). Und wo findet man bei Thomas Äußerungen wie diese: „Jedes Ding besitzt einen intelligiblen, metaphysischen Kern. Dieser Wesenskern, diese species (!) wandert (!) beim Erkennen gewissermaßen in unseren Geist hinüber. Die objektive Idee wird (!) zur subjektiven Idee“ (39)? Man könnte es für einen unglücklichen Zungenschlag halten, aber Seite 78 läßt er wiederum die Wesensform in den Geist wandern und zum Artbegriff werden. Ähnlich S. 124, und dort läßt er wie auch S. 40 diesen Wesenskern im Objekt auch noch „allgemein“, ein „Universelles“ sein. Seite 42 f. stellt er der thomistischen These, daß unser Denken sich nach den Gegenständen richte, die kantische gegenüber, daß umgekehrt sich die Dinge nach dem Denken richten. Diese entgegengesetzten Lehren, meint er, wurzelten in „dem Gegensatz zweier Geisteshaltungen, von denen die eine ästhetisch-kontemplativ (Thomas), die andere ethisch-aktivistisch geartet ist“ (Kant). Beide kommen „naturgemäß“ zu ihrer entgegengesetzten Behauptung. „Wir stehen hier also, wie es scheint, vor einem letzten Irrationalen, aus dem zwar rationale Entscheidungen notwendig hervorgehen, das selber aber jenseits des Bereichs streng rationaler Begründung und Widerlegung liegt“ (43). Sollen also beide recht haben? Oder hat Hessen wenigstens keine Handhabe, zu entscheiden, wer recht hat? In beiden Fällen wäre es Relativismus.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt aber im dritten kritischen Teile. Wohl nennt dort Hessen das System des hl. Thomas eine „imposante Leistung“ und spendet andere Lobsprüche (115), hält das System auch fürs 13. Jahrhundert „durchaus zeitgemäß“ (116). Aber es entspricht nicht mehr „dem heutigen philosophischen Bewußtsein“ (166), hat keinen Gegenwartswert. Zwar gibt Hessen die Behauptung Grabmanns und anderer, „daß sich auf allen Hauptgebieten der modernen Philosophie eine Rückbewegung vollzieht, die eine Annäherung an die Grundpositionen der scholastischen, insbesondere der thomistischen Philosophie bedeutet“ (119) rückhaltlos zu (120). Über die naheliegende Folgerung, daß diese dann doch auch dem heutigen Bewußtsein entspreche, springt er einfach mit dem Satze hinweg, jene Lehren beträfen nicht den eigentlichen Kern (120). „Nicht das Peripherische, sondern das Zentrale seiner Leistung steht in Frage,“ hatte er vorher gesagt (117).

Sind denn wirklich der Realismus und der Objektivismus in der Erkenntnistheorie, Vitalismus in der Naturphilosophie, Substanzialitätstheorie in Psychologie und ähnliche bloß peripherische Lehren, nicht zentrale Probleme? Statt dessen sucht Hessen „die Achse des thomistischen Systems". Die Fundamentalfrage für ihn ist die Frage nach dem Verhältnis der drei Ordnungen, der Seinsordnung, Denkordnung und Wertordnung zueinander. Die Lösung dieser Frage ist „die Achse eines philosophischen Systems". Weshalb gerade in dieser Verhältnisbestimmung das Zentrale sein und man auf Grund dieser einen Frage, wegen weniger scharfer Unterscheidung der drei Ordnungen, ein ganzes System verurteilen soll, ist nicht so einleuchtend. Noch weniger einleuchtend allerdings, daß Thomas diese völlig „verquickt" haben soll, er, der so oft diese dreifache Ordnung gegenüberstellt und danach die Dreiteilung der Philosophie vornimmt. Der Nachweis soll erbracht werden durch Prüfung 1. des Erkenntnisproblems, 2. des Seinsproblems, 3. des Wertproblems und durch besondere Behandlung des Verhältnisses von Glauben und Wissen, Aristotelismus und Christentum (121).

Auf 42 kleinen Seiten löst Hessen alle diese Probleme, widerlegt die gesamte Philosophie des hl. Thomas, d. h. stellt mit unglaublicher Leichtfertigkeit einfach Behauptungen auf von der weittragendsten Bedeutung, bringt Bedenken vor, über die ihn jedes bessere Handbuch der scholastischen Philosophie hätte aufklären können. Ich greife nur die wichtigsten heraus:

1. Erkenntnisproblem. Gestützt auf den einen Satz: Unum quodque autem, inquantum habet de esse, intantum est cognoscibile, also aus der Erkennbarkeit des Seins schließt er, für Thomas habe das Sein „erkenntnismäßigen Charakter". „Denken und Sein stimmen danach überein. Die Denkformen gelten zugleich als Seinsformen. Denk- und Seinsordnung bilden noch ein Ganzes, sind noch nicht als zwei selbständige Ordnungen erkannt. Das Logische ist noch mit dem Metaphysischen verquickt" (122). Mit Erstaunen liest man auf der folgenden Seite: Kant habe „zum ersten Male in der Geschichte der Philosophie gezeigt, daß Denken und Sein zwei verschiedene und selbständige Ordnungen darstellen". Fast auf jeder Seite betont doch die Scholastik die Verschiedenheit der beiden Ordnungen. Sie sind nicht identisch, sondern nur konform, mit unseren Begriffen „intendieren" wir die Gegenstände, nur dem Inhalte nach stimmen die Begriffe mit den Gegenständen überein. Freilich setzt Thomas die Erkennbarkeit des Seins voraus und mit ihm jeder Nicht-Skeptiker, nicht willkürlich, sondern auf Grund der Bestätigung im Erkenntnisprozeß. Daß Kant das widerlegt und „damit das tiefste Fundament des thomistischen Systems erschüttert" hätte, wüßte ich nicht. Die Wahrheit als transzendentales Prädikat des Seins ist nicht die logische, sondern die ontologische Wahrheit. Jedes Sein ist konform dem urbildlichen göttlichen Intellekt und besitzt auch die Möglichkeit, Gegenstand nachträglicher Erkenntnis zu werden, wenigstens für den göttlichen Intellekt, mittelbar auch für den menschlichen. Wenn auch nicht im Begriff eines für uns direkt Unerkennbaren, so liegt doch im Begriff eines völlig Unerkennbaren ein Widerspruch. Diese Lehre braucht man aber nicht als grundlegend anzusehen.

Wenn Hessen mit von Hertling doziert, „alles Wirkliche sei ein Einzelnes und das Allgemeine als solches ein bloßes Erzeugnis unseres Denkens" (125), so ist das ganz die Meinung des hl. Thomas. Wie dadurch „der Abstraktionstheorie der Boden entzogen" sein soll, bleibt rätselhaft. Die angebliche bloße Passivität der thomistischen Erkenntnis (43) besteht ja auch nicht, wie schon aus der Lehre des Intellectus agens hervorgeht. Dessen Unterscheidung vom Intellectus possibilis besagt nicht notwendig eine doppelte Fähigkeit, sondern eine doppelte Funktion, zwei Phasen der Erkenntnis. Sie ist keine bloße „metaphysiche Konstruktion" (127), sondern kann sehr wohl mit den empirischen Tatsachen bestehen.

2. Seinsproblem. In der Seinslehre des Aquinaten spiele, so heißt es, das Potenz-Akt-Schema eine ausschlaggebende Rolle. Gerade da hätten wir

aber eine Verquickung von Denken und Sein, einen vorschnellen Übergang von der Denk- in die Seinsordnung. Ein kurzes Zitat von Hertlings, und schon ist auch diesem Schema „der Boden entzogen" (129), aber nur Hessens falscher Vorstellung davon. Er verwechselt die reale, subjektive Potenz mit der rein objektiven, den possibilia, merkt ferner nicht den Unterschied der Scholastik zwischen Realität und Aktualität. Die daran anschließende Polemik gegen den analytischen Charakter des Kausalitätsprinzips ist ziemlich belanglos, grundlegend für Thomas ist nur die Gültigkeit, nicht eine bestimme Erklärungstheorie des Prinzips. Auch die reale Verschiedenheit von Wesenheit und Dasein „widerlegt" der Verfasser in einigen Zeilen, d. h. er behauptet einfach ihre Falschheit (136).

3. Das Wertproblem. „Wie Denken und Sein, so werden auch Wert und Sein vom ... Aquinaten miteinander verquickt. Thomas sieht nicht, daß Wert und Sein zwei völlig verschiedene autonome Ordnungen darstellen." Die ethische Ordnung ist ihm „nichts Selbständiges, steht nicht auf eigenen Füßen, sondern ruht auf der Seinsordnung. Sein und Wert sind demnach noch nicht deutlich geschieden. Wie das Logische, so ist auch das Ethische noch mit dem Metaphysischen verquickt" (138). Allerdings „ruht nach Thomas die Wertordnung auf der Seinsordnung", ist auf ihr fundiert. Ist sie deshalb schon mit ihr konfundiert? Will Hessen etwa völligen Dualismus von Wert und Wirklichkeit? Nach seinem Artikel „Zur Wertphilosophie der Gegenwart" (Pharus 1926 S. 269—274) scheint es doch nicht. Eine Konfundierung soll zum Ausdruck kommen in der Lehre des hl. Thomas, daß die Naturgemäßheit einer Handlung das Kriterium der Sittlichkeit sei; aus dem Sein folge doch kein Wert und deshalb auch kein Sollen. Freilich folgt aus dem Sein in sich betrachtet kein Wert und kein Sollen, wohl aber aus dem Sein in seiner Beziehung zum Willen. Was Hessen gegen den scholastischen Satz: omne ens est bonum und gegen die Auffassung des Bösen als einer Privation sagt, zeigt, daß er in den Sinn dieser Lehren nicht eindrang. Seine Berufung für den positiven Charakter des Bösen auf das Gefühl und Erleben aller, die „die reale Macht" des Bösen in ihrem Leben erfahren hätten, wirkt geradezu erheiternd. Daß die Gottesbeweise des Aquinaten Gott erst nur als ersten Beweger, Weltordner usw., also als „wertfreie Größe", nachweisen, ist bekannt. Wenn Thomas hinzufügt, dieses Wesen hießen alle Gott, so ist das keine Verquickung, sondern ein Hinweis auf die anderen Stellen, wo diese erste Ursache als religiöse Wesenheit und höchster Wert nachgewiesen wird.

4. Glauben und Wissen. Thomas fasse den Glauben als „ein theoretisches Verhalten", als „eine Funktion des Intellektes" auf. Tatsächlich liege der Glaube aber jenseits der intellektuellen Sphäre, sei vorwiegend irrational und emotional, das religiöse Verhalten ein atheoretisches (144 f.). Jeder Kenner des hl. Thomas weiß wiederum, daß dieser Glauben und Wissen sehr scharf auseinandergehalten, stark den übernatürlichen Charakter des Glaubens betont hat, daß ihm das Wissen nicht Motiv des Glaubens ist, daß Glauben und Wissen nicht einmal denselben Gegenstand haben können. Die vernunftgemäße Erkennbarkeit Gottes müssen wir nach dem Vaticanum (III, 2) und seine Beweisbarkeit nach dem Antimodernisteneid festhalten. Daß aber die Philosophie nicht notwendig zum Glauben führt (146), liegt zum Teil schon daran, daß der Gegenstand des Glaubens nicht Gott als Urheber der Welt ist, sondern als Urheber der Gnade. Der Glaube ist eine freie Gewißheit, also kein rein intellektuelles Verhalten. Daß er aber ein solches einschließt, halten wir gemäß Tridentinum (VI, 6) und Antimodernisteneid. Eingehend Hessens falsche Auffassung der Religion und seine volitive Intuition zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Ohne Grund fürchtet er, nach des Aquinaten Verhältnisbestimmung von Glauben und Wissen müsse jeder, um Katholik sein zu können, Anhänger eines bestimmten philosophischen Systems, konkret gesprochen Thomist sein (149), und daß diese Verknüpfung leicht den

Gegenwartsmenschen zum Abfall von der Religion führe (150). Manche von Hessens Theorien bedeuten wohl größere Gefahren für die Religion als der Thomismus. Jedenfalls kann man es nur bedauern, wenn wirklich, wie er es hofft, weite Kreise nach diesem Buche ihr Urteil über Thomas bilden. Sicher wäre es kein „objektives, sachlich fundiertes".

Trier. Joseph Lenz.

KIRCHENGESCHICHTE

Luther von Hartmann Grisar S. J., Prof an der Universität Innsbruck. Sonderdruck der Nachträge zur 3. Aufl. des 3. Bandes. Freiburg i. Br. 1925. Herder, 15 S., gr. 8⁰. 0,80 Mark. Diese Fortsetzung der im P. b. 1925, S. 464 besprochenen Nachträge zu den zwei ersten Bänden enthält Zusätze und Verbesserungen zum dritten Bande (S. 5—14) und zum Gesamt-Register der drei Bände (S. 14—15).

Martin Luthers Leben und sein Werk. Zusammenfassend dargestellt von Hartmann Grisar. Mit 13 Tafeln. 1.—4. Tausend. Freiburg i. Br. 1926. Herder. XXXVI und 560 S. gr. 8⁰. 13 Mark. Gebunden in Leinwand 16 Mark.

In seinem großen dreibändigen „Luther" hatte Grisar 1911—1912 mehr tief eindringende und oft weit ausholende Untersuchungen zu den durch Luthers Person und Werk aufgegebenen Einzelfragen als ein abgerundetes Lebensbild gegeben. Nun legt er als reife Frucht seiner inzwischen ständig fortgesetzten Lutherstudien auch eine einbändige zusammenfassende Darstellung des Lebens und des Werkes Martin Luthers vor. Das Buch will vor allem Luther von innen, d. h. aus seinen psychologischen (und pathologischen) Zusammenhängen heraus verständlich machen und läßt darum ihn selbst reichlich zu Wort kommen. Aber auch der äußere Werdegang Luthers und der Reformation kommt hinreichend zur Darstellung. Wir haben damit endlich eine auf kritischer Forschung beruhende, für einen größeren Leserkreis verständlich geschriebene und gut ausgestattete Lutherbiographie von katholischer Seite.

Der Deutsche Luther im Weltkrieg und in der Gegenwart. Geschichtliche Streifzüge von Hartmann Grisar. Zweite (unveränderte) Auflage. 1925. Haas & Grabherr, Verlag Augsburg. 213 S. 4⁰. Geb. in Ganzleinen 10,00 Mk.

Dieses Werk ist eine Geschichte Luthers in unserer Zeit. Es handelt von Luthers Aufstieg seit etwa 1875, von der im Kriege protestantischerseits ihm zugedachten, beim Lutherjubiläum 1917 besonders gefeierten und schließlich so kläglich gescheiterten Mission als Führer zum Siege des Deutschtums und von den Folgen dieser grausamen Enttäuschung für das Luthertum nach dem Weltkriege. Trotzdem Grisar auf seinen geschichtlichen Streifzügen manche Störung des konfessionellen Friedens zu beklagen hatte, schließt er mit einem nachdrücklichen Aufruf zu gemeinsamer Abwehr des religiösen Umsturzes. Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur inneren Geistesgeschichte des Krieges und der Gegenwart und zugleich auch eine bedeutsame Ergänzung des Grisarschen historischen Lutherbildes, insofern als es namentlich Luthers Stellung zum Kriege und sein „vorbildliches Deutschtum" schärfer beleuchtet.

Papst und Kurie in ihrer Politik nach dem Weltkrieg. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Vatikan und Deutschland von Friedrich Ritter von Lama. 1925. Verlag der Martinusbuchhandlung in Illertissen (Bayern). H. 1. 48 S. gr. 8⁰. 1,50 Mark.

Der vereitelte Friede. Meine Anklage gegen Michaelis und den Evangelischen Bund von Friedrich Ritter von Lama. 1926. Haas & Grabherr, Verlag Augsburg. 104 S. 8⁰. 1,50 Mark.

Angesichts des Versuches, eine falsche Darstellung deutschfeindlicher päpstlicher Nachkriegspolitik in Deutschland zu verbreiten, unternimmt es der Publizist

Ritter von Lama, in der auf 10 Hefte berechneten Sammlung „Papst und Kurie“ unter Heranziehung aller bereits vorliegenden Äußerungen und Tatsachen ein geschichtlich getreues, aber wesentlich anders aussehendes Bild der päpstlichen Politik zu zeichnen. Das erste Heft handelt über den Waffenstillstand, Papstklausel des Londoner Abkommens, Wilson im Vatikan, römische Frage und den englisch-französischen Friedensschritt vom August 1917. In dem letzten Abschnitt wird der damalige Reichskanzler Michaelis beschuldigt, den päpstlichen Friedensvermittlungsversuch von 1917 vereitelt zu haben. Für diese von der Gegenseite heftig angegriffene These legt Ritter v. Lama in der Schrift „Der vereitelte Friede“ sein umfangreiches solides Beweismaterial vor.

Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin. Beiträge zur Bellarminforschung von Prof. Dr. Gottfried Buschbell, Direktor der Stadtbibliothek in Krefeld. 1924. Franz Aker, Krumbach (Bayern) Schwaben. (Untersuchungen zur Gesch. und Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts, herausgegeben von Paul Maria Baumgarten und Gottfried Buschbell. H. 1.) XVI, 114 S. 8⁰. 3,00 Mark.

Kardinal Robert Bellarmin S. J. († 17. 9. 1621) ist am 13. Mai 1923 selig gesprochen worden (Acta Ap. Sed. vol. XV. 1923. 269—275). Buschbell, durch seine Vorarbeiten für den 1916 herausgegebenen T. 10. (Briefband) des Concilium Tridentinum der Görresgesellschaft auf Bellarmin aufmerksam geworden, hat sich wiederholt früher und neuerdings an der Bellarminforschung beteiligt und ist über seiner Charakteristik Bellarmins mit den Jesuiten Kneller und Tacchi Venturi in eine Kontroverse geraten, zu der er in vorliegender Schrift Stellung nimmt. Manche Worte Bellarmins und auch Vorgänge und Zusammenhänge in seinem Leben werden schärfer gefaßt oder neu aufgezeigt, die Verschiedenheiten der Auffassung aber kaum verringert. Hier dürfte wohl nur bei Zugrundelegung des einzig maßgebenden kirchlichen dogmatischen Heiligkeitsbegriffes und -ideals mit mehr psychologischer Analyse menschlicher Aussagen und Handlungen weiterzukommen sein.

Trier. Schuler.

NEUES TESTAMENT

Jesus Christus unser Heiland und König. Von Dr. Bernh. Bartmann (Katholische Lebenswerte, X. Band). Verlag der Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1926. XXIII und 654 Seiten. 8⁰. Geb. 9,00 Mark.

Neben dem schönen Marienbuch des bekannten Dogmatikers besitzt jetzt die Sammlung „Katholische Lebenswerte“ ein nicht weniger gediegenes Christusbuch. Besonders anziehend ist an diesem Buche die Schlichtheit der Sprache und die Vermeidung jeder Effekthascherei, wie sie manche Jesusbücher in der Aufrollung aller möglichen Probleme verraten. Bartmann schreibt aus einer warmen Glaubensüberzeugung heraus und verleugnet auch den Seelsorger nicht bei Auswertung der Ereignisse und Lehren im Leben des Menschensohnes. Die Gedanken über einzelne Fragen sind aus den Evangelien zusammengetragen und thematisch gruppiert, z. B. „Vom Beten“, „Jesus und die Apostel“, „Sünderheiland“, „Menschheitsfragen“, „Kirchenfragen“. Über den Rahmen der evangelischen Zeichnung hinaus findet im letzten Abschnitt der fortlebende Christus eine kurze Darstellung.

An leicht zu ändernden Ungenauigkeiten fielen mir auf: die Angaben über die Zahl der neutestamentlichen Handschriften (S. 14) und ihrer abweichenden Lesarten (S. 15); „Itala“ und „Peschito“ sind mißverständliche Bezeichnungen der lateinischen und syrischen Übersetzung (S. 17). Die Magier „an der Krippe“ erscheinen zu lassen, geht nicht gut an, wenn die Darstellung des Kindes im Tempel vorausging. Bei den Versuchungen Jesu hätte der messianische Charakter der drei Szenen mehr betont werden müssen. Daß Maria Magdalena mit der großen Sünderin und mit Marthas Schwester gleichzusetzen sei (S. 450 und 559), wird heute zu allgemein von den Exegeten bestritten, als daß eine entsprechende Bemerkung überflüssig wäre. Sehr dankbar wären viele Benutzer des wertvollen Buches, wenn

in der Neuauflage die in den Anmerkungen zerstreuten Hinweise in einem Schriftstellenverzeichnis geordnet würden.

Paulus, der größte Christusjünger. Von Dr. Theodor van Tichelen. Einzige genehmigte Übersetzung aus dem Flämischen von Th. Metzler. Verlag der Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen 1926. 460 Seiten mit 8 Einschaltbildern; 8°. In Leinenband 7,00 Mark.

Es ist kein Vorzug unserer religiösen Literatur, daß sie bisher so wenige anziehend geschriebene und hochstehende Biographien des Völkerapostels geliefert hat, obschon wir über sein Leben so zuverlässiges Quellenmaterial besitzen. Um so aufrichtiger ist die Freude darüber, daß nun fast gleichzeitig zwei hervorragende Paulusbiographien erschienen sind. Th. van Tichelen vereinigt in sich den Dichter mit dem Theologen. Die Umwelt des Apostels, die hellenistischen Städte, die Landschaften, die Menschen jener Zeit in ihrem bunten Leben und Treiben, alles das ist wie ein kunstvoller Barockrahmen um das Lebensbild Pauli gelegt. An einzelnen Stellen beeinträchtigt fast der Rahmen das Bild. Aber es sind keine Phantasiegebilde; denn der Verfasser schöpft aus guten Quellen und kennt den Orient. Wie er die einzelnen Paulusbriefe, deren ganzer Text in das Buch aufgenommen ist, aus den jeweiligen Verhältnissen herauswachsen läßt, muß bei den meisten als gut gelungen bezeichnet werden. Eine geographische Karte vermißt man ungern.

Kleinere Versehen blieben stehen S. 77: Galiläa statt Judäa; S. 206: Thyartira. S. 129 wird behauptet, Jakobus, der Bruder des Herrn, sei nicht zu den zwölf Aposteln zu zählen. Die Zustände in Korinth, wie sie S. 224 geschildert sind, passen teilweise nur auf Altkorinth. Die Deutung der „ephesischen Schriften" scheint nach der neueren Erklärung durch Deißmann nicht mehr haltbar zu sein.

Der heilige Paulus. Von Emile Baumann. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von Marie Amelie Freiin von Godin. Verlag Joseph Kösel und Fr. Pustet, München 1926. 464 Seiten. In Ganzleinen 7,00 Mark.

Wenn von einem Buche über den hl. Paulus in einigen Monaten 70 000 Exemplare verkauft werden, so muß der Verfasser etwas Besonderes zu sagen wissen. Baumann hat persönlich alle Orte besucht, die durch das Andenken an den Völkerapostel berühmt sind. Aber er verliert sich nicht in Beschreibungen, obwohl er den örtlichen und zeitlichen Hintergrund der Heldengestalt des hl. Paulus nicht vernachlässigt. Es geht ihm mehr darum, das innerste Lebensprinzip des Heiligen zu erfassen, von dem sein bester Kenner, der hl. Chrysostomus, gesagt hat, die ganze Zukunft werde keinen zweiten hl. Paulus mehr sehen. Baumann will ein „synthetisches Bild" des Apostels zeichnen (S. 25), eine schwierige Aufgabe bei einem Manne, der aus lauter Gegensätzen zusammengesetzt zu sein scheint, in dem sich der tiefsinnigste Mystiker mit dem stärksten Realisten verbindet. Das Buch des geistreichen Franzosen ist eine willkommene Ergänzung zu dem eben besprochenen Werk van Tichelens. Manche gute Bemerkung wirft neues Licht auf schwierige Bibeltexte oder auf das Charakterbild des Apostels. Renan und Loisy müssen sich mehr als einmal eine glänzende Abfuhr gefallen lassen, ebenso die vielen, die den hl. Paulus zum Hellenisten und Synkretisten stempeln wollen.

Irrig ist die Bemerkung, der 2. Korintherbrief stamme aus Ephesus (S. 146). Vgl. dagegen S. 313. Auch die Jahreszahlen 56 oder 57 als Datum dieses Briefes stimmen nicht, wenn Paulus schon 56 in Jerusalem verhaftet wurde, wie S. 8 und S. 332 behauptet wird. Die Schwierigkeit, warum Paulus damals in Jerusalem nicht bei seiner Schwester, sondern bei Mnason gewohnt habe (S. 344), fällt fort, wenn Apg. 21, 16 nicht nach Jerusalem, sondern auf eine Zwischenstation von Caesarea her verlegt wird, wofür alte Zeugen und Apg. 21, 17 sprechen.

Die Ausstattung und die Übersetzung beider Bücher verdienen besondere Anerkennung. Es ist ihnen auch im deutschen Sprachgebiet weiteste Verbreitung zu wünschen.

Trier. Ketter.

FUNDAMENTALTHEOLOGIE, RELIGIONS- UND MISSIONS-WISSENSCHAFT

De Ecclesia catholica praelectiones apologeticae. Auctore P. Reginaldo Maria Schultes O. Pr. Parisiis 1926. VIII et 776 p.

Liegen uns auch eine Reihe hervorragender Arbeiten über den apologetischen Teil der Kirche aus den letzten Jahren vor, wie die von P. d'Herbigny S. J. und P. Diekmann S. J., so haben doch die Vorlesungen P. Schultes daneben ihren Wert und ihre Bedeutung. Die besondere Berücksichtigung der Lehre des hl. Thomas in allen Fragen verleiht ihnen einen eigenen Vorzug. Beachtung verdient die Einleitung über die Methode der Apologetik, die sich auch naturgemäß in der Behandlung des Stoffes geltend macht. Die Apologetik ist nach dem Verfasser ein Teil der Dogmatik, setzt deshalb auch die Inspiration der Heiligen Schrift voraus. Doch darf man keinen Beweis aus der Autorität der Kirche führen, und Sinn und Lehre der Heiligen Schrift muß man mit dem Lichte der Vernunft zu ergründen suchen. Die Kirche ist für die Apologetik innere und positive Norm.

Wenn man einen apologetischen und dogmatischen Teil der Lehre über die Kirche unterscheidet, sind m. E. die Schwierigkeiten leichter zu lösen.

Religion und Leben. Von Prof. Dr. Arnold Rademacher. Ein Beitrag zur Lösung des christlichen Kulturproblems. gr. 8°. VIII und 224 Seiten. Freiburg 1926. Preis 4,40 Mk., in Leinwand geb. 6,00 Mark.

Zwischen Religion und Leben besteht ein großer Zwiespalt im Leben des europäischen Menschen. Allen, die die Not der Zeit fühlen und nach Mitteln zur Gesundung suchen, ist es klar: Die Einheit zwischen Religion und Leben muß wieder hergestellt werden. Vorliegendes Buch gibt in klarer Form Wege und Mittel an zur Lösung dieses christlichen Kulturproblems. —

Auf dem Hintergrund der von der Natur und dem Christentum geforderten Einheit von Religion und Leben stellt R. die Tatsache der Gespaltenheit fest, erklärt, wann und aus welchen Ursachen sie geworden ist, zeigt die Schäden auf, die der Religion, der Kirche, dem Leben und der Kultur notwendig und tatsächlich daraus erwachsen.

Als Lösungen für die Verbindung von Religion und Leben, die als selbständige, aber einander zugeordnete Mächte in Kraft bleiben müssen, kommen nur zwei in Frage: „die religiöse Weltabgewandtheit und die religiöse Weltzugewandtheit." Für jede dieser Formen bestehen Vorzüge und Gefahren. — In dieser Verbindung zeichnet R. das Idealbild des neuzeitlichen Heiligen, wobei vielleicht doch etwas stark die Bedeutung der religiösen Weltzugewandtheit im Gegensatz zur religiösen Weltabgewandtheit betont wird. Gerade dieser Teil kann wirklich als Grundlage einer Aszetik des Weltlebens gelten. Die hervorragende Schrift verdient weiteste Verbreitung.

Gespräche mit einem Gottlosen von Kaplan Helmut Fahsel. gr. 8°. VIII und 214 Seiten. Freiburg 1926. 4,20 Mk., geb. in Leinwand 6,00 Mark.

Der „Gottlose" tritt selbst hier auf und macht Einwürfe, wie es ihm beliebt. In den Antworten werden die Grundlagen des Glaubens und die christlichen Glaubenslehren selbst klar und bestimmt dargelegt, und durch diese Gespräche wird zugleich die Psyche des Unglaubens gegeben. Bei einer Neuauflage wären vielleicht nähere Ausführungen über die Hölle zu wünschen, desgleichen über das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche. Bei dem Nachweis für das Dasein der reinen Geister sind die Kongruenzgründe einseitig betont. Das Kapitel über himmlische und irdische Liebe wird manchem im Zusammenhang oder auch in der Form nicht gefallen. Durch diese Wünsche soll der Wert des Buches in keiner Weise herabgesetzt werden. Es zeigt Stoffbeherrschung, Klarheit, und es wird bei vielen Unkenntnis und manches Vorurteil beseitigen.

Gott, fünf Vorträge über das religionsphilosophische Problem von P. Erich Przywara S. J. kl. 8⁰. 188 Seiten. Kart. 4,50 Mk. (Der katholische Gedanke Bd. XVII.) Oratoriumsverlag GmbH., München 1926.

Das Buch ist eine Wiedergabe der gesamten Gedankenführung des Verfassers in 5 öffentlichen Vorlesungen in Leipzig über die religionsphilosophischen Grundprobleme Gott — Christus — Kirche. Text wie auch das 51 Seiten starke Anmerkungsmaterial zeigen eine großartige Stoffbeherrschung. Verfasser versteht es überall im Irrtum noch Wahrheit zu entdecken und zu schätzen, vielleicht oft zuviel und zu gesucht. Infolge des Stiles und der furchtbar geschraubten Sprache, deren bestimmter Sinn an vielen Stellen einfach nicht festgestellt werden kann, kostet es den Leser und m. E. auch den Zuhörer ein großes Opfer, dem Verfasser zu folgen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als dadurch viele Leser die tiefen Gedanken vielfach nicht verstehen können und die Schrift so bei einem großen Teil des gedachten Leserkreises ihren Zweck nicht erreicht.

Bilderatlas zur Religionsgeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Haas. 7. Lieferung. Religion des ägäischen Kreises. 90 Bilder auf 21 Tafeln, dazu einleitender Text von Prof. Georg Karo. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Leipzig 1925. Preis 5,50 Mark.

Das uns heute erreichbare religiöse Bildmaterial aus dem ägäischen Kulturkreis ist hier auf 21 bilderreichen Tafeln dargeboten und durch 14 Spalten Einführungstext von Prof. Georg Karo (Halle), einer der bekanntesten Fachgelehrten für dieses Gebiet, erläutert.

Es bleiben hier freilich viele Rätsel, und daher wird man keine sicheren Schlüsse ziehen können, wenn nicht ganz klare Tatsachen vorliegen. So kann z. B. aus dem Fehlen irgend einer religiösen Kultstätte oder eines religiösen Brauches noch nicht geschlossen werden, daß sie unbekannt waren, zumal hier noch so viel Zweifelhaftes vorliegt. Wir können uns freuen, und Verfasser und Verlag danken, daß wir durch das reiche Material in der Lage sind, etwas klarer in das Dunkel hineinzuschauen.

Katholische Missionskunde im Grundriß (Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Schmidlin, Münster i. Westf.). Von P. Anton Freytag S. V. D. VIII und 324 S. Preis geh. 8,40 Mk. Münster 1926.

Die Missionskunde soll uns in „den gesamten heimatlichen und überseeischen Missionsbetrieb" einführen. Daraus ergibt sich schon, daß sie einen großen Komplex von Fragen zu untersuchen hat: sie muß in etwa die Missionsgeschichte berücksichtigen, die Geographie, Ethnologie, die Religionsgeschichte, Sprachen-Forschung, Soziologie, Wirtschaftskunde, die hemmenden und fördernden Faktoren der Mission, vor allem auch die missionierenden Faktoren und die Missionsmethoden. All diese Fragen behandelt P Freytag mit einer ganz vorzüglichen Sachkenntnis und in ruhiger und sachlicher Form, auch dort, wo er von Fehlern und Schwächen reden muß. Er beherrscht die in- und ausländische Literatur. Das Buch stellt eine der wertvollsten Bereicherungen der Missionsliteratur dar.

Trier. Johann Lenz.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

Stoffe und Stoffpläne für ländliche Fortbildungsschulen (Ländliche Berufsschulen). Zweite verbesserte Auflage. Im Auftrage der Regierung zu Aachen bearbeitet von Franz Grafen, Hauptlehrer in Inden. Verlag Joseph Fischer, Jülich 1925. Preis geheftet 1,50 Mark.

Praktische Fortbildungsschularbeit. Erster Teil: Lehrproben. Handbuch für Lehrer und Geistliche. Herausgeber: Hauptlehrer Grafen, Inden. Unter Mitarbeit der Herren: Oberregierungs- und Schulrat Dr. Steffens, Religionslehrer Kaaf, Vikar Dr. Haerten, Rektor Rütten. Verlag Jul. Beltz, Langensalza. Preis gebunden 7,00 Mark.

Bei der Aufstellung eines Stoffplanes werden dem Geistlichen die sachkundig ausgearbeiteten Pläne des Hauptlehrers Grafen gute Dienste tun. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß die ländliche Fortbildungsschule keine Schule mit lückenlosem Lehrgange über sämtliche Arbeiten des fachkundlich auszubildenden Landwirtes ist, daß sie auch keine Volksschule ist, da sie nicht wie jene eine allgemein bildende Schule is , sondern daß sie vornehmlich Erziehungsschule ist und als solche in engster Anknüpfung an das Arbeits- und Berufsleben des Schülers das Ziel verfolgen muß, tüchtige Berufsträger und echte Gemeinschaftsmenschen in Familie, Gemeinde und Staat heranzubilden. Entsprechend dieser Zielsetzung, mit der man sich einverstanden erklären kann, sind die Stoffpläne aufgebaut, deren Studium jedem Katecheten an ländlichen Berufsschulen dringend angeraten werden muß. Sie wollen nicht unabänderliche Bahnen zeichnen, da stets die dörfliche und berufliche Eigenart zu berücksichtigen ist, sondern wollen nur Richtlinien bieten. Jeder Lehrer muß Verfasser seines Planes sein! Eine Eigenart der Stoffpläne ist das enge Inbeziehungsetzen der Lebenskunde im Sinne christlicher Berufskunde zu den sachlichen Unterrichtsgebieten. In dieser Hinsicht können wir Katecheten aus den Stoffplänen Vieles und Nachahmenswertes lernen.

Die Lehrproben, die im ersten Teil des Handbuches „Praktische Fortbildungsschularbeit" geboten werden, sind dem persönlichen Leben der Fortbildungsschüler entnommen und in der Praxis von Lehrern der ländlichen Fortbildungsschule erprobt. Sie bringen reichhaltige Übersichten über zusammengehörige Stoffe und zeigen die ungezwungene Möglichkeit ihrer gleichzeitigen Behandlung in mehreren Unterrichtsfächern. Eine Reihe von Stichproben bewies mir, wie der mit Konsequenz festgehaltene Standpunkt, geeignete Konzentrationsstoffe zu bieten und zu behandeln, sich fruchtbar erweist. Mit Genugtuung habe ich festgestellt, daß das Zentralproblem, die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit und zu seinem Beruf, gründlich und m. E. glücklich behandelt wird. In seinem vielbeachteten Buche „Die Wesensgestalt der deutschen Schule" vertritt W. Hellpach die Auffassung: Ein modernes Berufsethos zu entwickeln und es in die Seele der werdenden Arbeiter einzupflanzen, ja womöglich aus ihr hervorzuholen, es in ihren dumpfen Sehnsüchten und Empörungen aufzuspüren und zu klaren Satzungen zu gestalten: das ist die hohe Aufgabe, die im Mittelpunkt der religiösen Didaktik diesem Lebensalter gegenüber zu bestehen hat und mit derem leidenschaftlichen Ergreifen die Kirchen selber eine Probe auf ihre Lebendigkeit ablegen werden. — Möchten viele Geistliche in ihrer Vorbereitung für die Arbeit an der Fortbildungsschule die aus reicher Praxis stammenden Anregungen des Handbuches „Praktische Fortbildungsarbeit" verwerten!

Trier. Weiler.

VERSCHIEDENES

Ein Muttergottesbuch von P. A. Vermeersch S. J., in drei Bändchen: 1. Die Muttergottesfeste. Geschichte und Bedeutung der einzelnen Marienfeste. — 2. Der Muttergottesmonat. Ein Marienleben in 31 Betrachtungen für den Maimonat. — 3. Der Muttergottestag. Marias Stellung im Heilsplan und ihre Tugenden für die Samstage. — Marianischer Verlag Innsbruck, 12° 470 S., 272 S., 460 S. 1924—26.

P. G. Harrasser S. J. hat dem zweiten Bändchen ein anerkennendes Wort zur Einführung des ganzen Werkes gewidmet: „Klerus und Laienwelt würden dadurch tief eingeführt in die Kenntnis und Liebe der Gottesmutter." — Der eine kurze Satz enthält alles Lob, das dem reichen Buche gespendet werden kann, indem darin die fromme Absicht des weltberühmten Verfassers zugleich mit dem erhofften Erfolg ausgedrückt liegt. Das planvoll angelegte Werk verdient indes eine etwas weitere Darlegung seines gediegenen Inhaltes.

Alle drei Bändchen legen ihren umfassenden Stoff in Betrachtungsform dar. Daher wurde als Einleitung zum ganzen Werk eine kurze Anweisung zur Betrachtung nach Ignatianischer Art dem ersten Bändchen vorausgeschickt. Gerade dieser erste Band zeigt am meisten die gründliche Gelehrsamkeit des Verfassers, gepaart mit dem kindlich frommen Sinn eines eifrigen Marienverehrers. Jedes der 37 behandelten Feste wird mit einer klaren, quellenmäßigen Übersicht seiner Geschichte und Bedeutung eingeleitet und dann das darin enthaltene Geheimnis in Betrachtungspunkten lichtvoll dargelegt. Anhangsweise und den Übergang zu den beiden folgenden Bändchen vermittelnd schließt eine „neuntägige Andacht zur Erlangung einer wahren Muttergottesverehrung“ den einzigartigen Band ab.

„Der zweite Band stellt als Maimonat ein liebliches Marienleben dar,“ sagt P. Harasser in seiner gedrängten Schreibart. Wohl gibt es eine große Menge Marienleben, aber diese Zusammengruppierung in 31 Betrachtungen bietet doch etwas ganz außergewöhnlich Anziehendes, indem der Heiland neben, oder vielmehr mit der hl. Jungfrau in den Betrachtungskreis einbezogen wird. So ergeben sich dem Verfasser sieben Teile in wohltuender Abwechselung; der letzte — nach der Himmelfahrt des Herrn — enthält nur eine Betrachtung: Maria und die Kirche des Abendmahlsaales. Aber welch ausgiebigen Inhalt bergen die drei Betrachtungspunkte! Marias Aufgabe in der werdenden Kirche, Maria im Gebet mit der Kirche, Maria in Erwartung des Hl. Geistes — das eröffnet Fernsichten in die weiteste Zukunft.

Hatte der gelehrte Verfasser in dem 2. Bändchen „bei den einfachen Betrachtungen mit Vorbedacht von wissenschaftlichen Formen und Spekulationen abgesehen“, so erscheint im Abschluß des Werkes, „dem Muttergottestag“, der gefeierte Theologieprofessor wieder, sowohl in der Dreiteilung des Stoffes „Gnaden,“ „Tugenden“ und „Ehren“ der Gottesmutter, als auch in der Anlage und Durchführung der einzelnen Betrachtungen. Hier wird manch kurze Andeutung des ersten und zweiten Bandes weiter erklärt und ergänzt. Das hohe Lob „einer unerschöpflichen Stoffquelle“ wird wohl am meisten diesem dritten Band mit seinen 53 Betrachtungen gebühren.

Daß P. Vermeersch die einschlägigen Schriften der Gottesgelehrten gründlich kennt, versteht sich von selbst. Sein Muttergottesbuch war zuerst in französischer Sprache (in Brügge) erschienen, wurde aber bald ins Holländische, Spanische und Italienische übertragen. Die deutsche Übersetzung von Therese Metzler (nach der dritten französischen Auflage) darf geradezu als mustergültig gelten, indem man bei der Lesung gar nicht an eine Übersetzung erinnert wird, und so bietet das ganze Werk einen ungetrübt reinen Genuß zur Hebung des inneren geistlichen Lebens und eine nicht geringe Förderung der echten Marienverehrung.

Zur Reform unserer Rosenkranzandacht von Andar von Zauchwitz: I. Die Idee des marianischen Rosenkranzes und seine Übung; II. Erklärung der Geheimnisse und der Gebete des marianischen Rosenkranzes; III. 150 Betrachtungsstoffe für die Rosenkranzandacht. — Ratibor (Reinhard Meyer) 8°, 80 S., 124 S., 185 S. 1926.

Der Verfasser legt den Zweck seiner Schrift in dem elfzeiligen Satz dar: „Das Beten des Rosenkranzes im deutschen Sprachgebiet hat sich in weiten Kreisen der Bevölkerung durch Ausschaltung der selbständigen Betrachtung über die einzelnen Rosenkranzgeheimnisse von der eigentümlichen Idee dieser Andachtsform und der bezüglichen kirchlichen Vorschrift entfernt und stellt nun mit seiner Einschaltmethode, wonach die einzelnen Geheimnisse nur inmitten der einzelnen Ave flüchtig erwähnt werden, eine Gebetspraxis dar, in welcher der große, in seiner Vollständigkeit sehr heilsförderliche Rosenkranzgedanke nicht verwirklicht wird und überdies die Gefahr eines geistlosen Betens den Wert jeder einzelnen Gebets-

übung in hohem Grade bedroht.“ Dann erwähnt er den Indult der Einschaltmethode des Papstes Pius IX. vom Jahre 1859 für Deutschland und die Schweiz, nennt es aber einen „nur geduldeten Ausnahmezustand, dessen große Unvollkommenheit die Rückkehr zur Norm sehr wünschenswert erscheinen läßt.“ Auffallend, daß der sonst so belesene Verfasser die noch ganz allgemein erweiterte Erlaubnis des Papstes Benedikt XV. (A. A. S. XIII. 1921) mit keiner Silbe erwähnt. Darnach werden viele, um nicht zu sagen alle seine Reformgedanken, wie hübsch sie auch ausgedacht scheinen, so ziemlich hinfällig. Schade darum! Übrigens pflegen derartige Reformen, zumal von so einschneidender Bedeutung, ordentlicher Weise von den Bischöfen auszugehen. Daß aber bei unserer so bös behandelten Einschaltmethode doch eine recht gute Betrachtung der Geheimnisse leicht möglich ist, hat P. M. Meschler S. J. in einer Anleitung für ein Kind (Der Rosengarten U. L. Frau) sogar in mehreren Arten ganz reizend dargelegt. Glücklicher Weise werden durch diese Streitfrage die reichen Gedanken des Verfassers zu den einzelnen Geheimnissen als Befruchtung der Betrachtungen gar nicht berührt.

Vielleicht liegt in diesen Betrachtungen der wahre Wert der dreiteiligen Schrift, und gerade hier konnte der Verfasser seine nicht gewöhnliche Belesenheit in den geistlichen Werken besonders der alten Zeit am besten verwerten. Die abwechslungsreichen Gedanken werden allen willkommen sein, ohne Rücksicht auf die besondere Methode der Betrachtung. Daß bei einer so vielgestaltigen Textanwendung auch einmal ein Irrtum mitunterlaufen kann, wie etwa die falsche Anordnung des Psalmwortes: „In meiner Betrachtung wird Feuer entbrennen,“ die man leider so oft lesen muß, mag eben deshalb leicht verziehen werden.

Der Verfasser wollte mit seinen Ausführungen „der Sache dienen“, und diese edle Absicht wird sicher mit seiner Schrift erreicht.

Trier. N. Scheid S. J.

Das uneheliche Kind. Eine alte Menschheitsfrage als Gegenwartsproblem. Von Dr. phil. August Kneer, Rechtsanwalt, M.Gladbach, Volksvereinsverlag 1926.

Der Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder vom Mai 1925 lenkte die Blicke der Juristen und Theologen wie auch besonders der caritativ tätigen Vereinigungen entschieden auf die Frage der Stellung der unehelichen Kinder (zurzeit durchschnittlich 10 Prozent aller Geburten). Rechtsanwalt Dr. Kneer behandelte den wichtigen Stoff in der K. Volksztg. vom 30. Mai 1926, Nr. 369, und in der Allgemeinen Rundschau vom 10. Juni 1926. Als Ergebnis seiner einschlägigen Untersuchungen legt er nunmehr ein im Volksvereinsverlag erschienenes 60 Seiten starkes Bändchen über die Frage vor und gibt im Anhang den vollen Text des genannten Gesetzentwurfes. Diese Arbeit Kneers macht mit dem Begrifflichen, Rechtlichen im In- und Ausland, der Stellung von Kirche und Adel, der Statistik und der ethischen Wertung des gesamten Fragenzusammenhangs kurz und klar bekannt, zieht die Schlußfolgerungen aus der gegenwärtigen Rechtslage und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung. Das Büchlein kann jedem Geistlichen zur Anschaffung, zum Studium und zur Beachtung in der Seelsorge warm empfohlen werden. Die Fürsorgevereine und -beamten tun gut, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. Die einschlägigen Canones C. J. C. sind, soweit der Rahmen der Abhandlung es erforderte, berücksichtigt.

Trier. Kammer.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Redaktion zu senden.
Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nicht übernommen

Acken, Bernhard van, S. J., Leitfaden des Ordenslebens für Laienbrüder. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn 1927. 184 S. Geb. 4,20 Mk.

Ailinger Alb. S. J., „Heiraten oder — ins Kloster!" 4. und 5. erweiterte Auflage. 78 S. 9.—15. Tausend. Preis brosch. 0,60 RM. Verlagsbuchhandlg. K. Ohlinger, Mergentheim.

Ailinger Alb. S. J., Herzensfreundschaft mit dem Heiland. 63 S. Steif brosch. Preis 0,50 RM. Verlagsbuchhandlung K. Ohlinger, Mergentheim.

Ailinger Alb. S. J., Junger Freund, Hand aufs Herz! Ein offenes Wort an unsere Jünglinge. 3. Auflage. 9.—15. Tausend. 52 Seiten. Preis 0,50 RM. Verlagsbuchhandlung K. Ohlinger, Mergentheim.

Bartels, Domkapitular, Die Förderung der Priesterberufe nach den Anweisungen des Heil. Vaters Pius XI. Verlag der Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1926. 12°. 53 Seiten. Kart. 0,75 Mk.

Bartmann, Dr. B., Jesus Christus, unser Heiland und König (Band X der Sammlung „Katholische Lebenswerte"). Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1926, XXIV und 654 Seiten. 8°. Brosch. 7,00 Mk., gebunden 9,00 Mk.

Baumann, Emile, Der hl. Paulus. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von Marie Amélie Freiin von Godin. 464 Seiten. Preis: Ganzleinen geb. Mk. 7,00. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet K.-G. München.

Benediktinische Monatsschrift. Herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). 8. Jahrgang. Jährlich 5,00 Mk.

Bertram, Kardinal Adolf, Kohlen vom Osterfeuer heimgetragen. Worte der Liebe zum Elternherzen. Verlag der Kathol. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1926. 24 Seiten (Ansprache am Elternabend des Breslauer Katholikentages am 24. August 1926).

Bettenburg, Klemens, Gedanken zu Predigten über das Königtum Jesu Christi. 8°. 96 Seiten brosch. 1,80 RM. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Biegeleben, von, Kultur und Steuergesetzgebung. Zusammenhänge von Finanzpolitik und Kulturpolitik. Von Dr. ing. h. c. Maximilian Freiherrn von Biegeleben, Hessischem Gesandten in Berlin, Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Boin, Dr. Johannes Popitz, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium in Berlin, D. Dr. Georg Schreiber, Professor an der Universität Münster. (Schriften zur deutschen Politik, 15. und 16. Heft.) 8° (VI u. 160 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kartoniert Mk. 4,60.

Biblische Zeitschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Göttsberger, Prof. der alttestamentl. Exegese in München, und Dr. Joseph Sickenberger, Prof. der neutestamentl. Exegese in München. 17. Jahrg. 3. u. 4. Heft. gr. 8° (S. 201—376) Mk. 12.—

Bohatta, Dr., Hanns, Hofrat, Liturgische Drucke und liturgische Drucker. Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Verlags Friedrich Pustet. Regensburg, 1926. 8° 75 Seiten mit 26 Tafeln.

Braun, Joseph, S. J., Handlexikon der katholischen Dogmatik. Unter Mitwirkung von Professoren der Theologie am Ignatiuskolleg zu Valkenburg. 8° (X u. 356 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. M. 8.50; geb. in Leinwand M. 10.50.

Breme. Vom Leben getötet. Bekenntnisse eines Kindes. Herausgegeben von M. J. Breme. 8° (IV u. 234 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Gebunden in Leinwand M. 3.80.

Capellanus, Georg, Dr. phil. Sprechen Sie Lateinisch? Moderne Konversation in lateinischer Umgangssprache. Neunte Auflage. 1927. Kart. M. 2.50. Verlag Dümmler, Berlin 1927.

Engel, Dr. theol., Johannes, Von Kraft zur Kraft. Epistelpredigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, dritter Teil: Festtage. Dritte und vierte Auflage. Verlag Aderholz, Breslau 1926. Kl. 8° 259 S.

Futterknecht, Hans, Methodische Sprechübungen für Berufsredner und Sänger. Mit anatomischen und lautphysiologischen Vorbemerkungen von Medizinalrat Dr. med. et phil. J. Bachauer. 15 Abbildungen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Verlag Gebr. Reichel, Augsburg 1923. 124 Seiten. Geb. 1.50 Mk.

Gatterer, M., S. J., Praxis celebrandi functiones ordinarias sacerdotales Regulae et Ritus. Editio altera amplificata et secundum novas rubricas emendata. XX u. 400 S. kl. 8° M. 5.00, geb. M. 6.65. Verlag Felician Rauch, Innsbruck.

Gnauck, Kühne, Elisabeth. Goldene Früchte aus dem Märchenland. Märchen für jung und alt. Mit 45 Illustrationen von Franz Staßen. 16.—22. Tausend. Verlag G. H. v. Halem, A.-G., Bremen 1927. 126 Seiten. In Ganzleinen 4.80 Mark.

Goffine, P. Leonhard, Christliche Handpostille. Ein Buch häuslicher Belehrung und Erbauung. In neuem Gewande herausgegeben von Priestern der Diözese Regensburg. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth. Mit 46 Bildern. Lexikonformat. 832 Seiten. In Leinenband 10.00 Mk., in Halbleder 12.00 Mark.

Haas, Jos. Kirchengeschichte. Entwicklungsgang u. Zeitgepräge. Kl. 8° (136 Seiten). In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 1.80. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Hättenschwiller, Jos., S. J. Christus — König. 31 Lesungen über das Königtum Christi. 144 S. 24° (Sendbotenbroschüre I 25) Preis M. 1.00. S. 1.50. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Heiser, A. Heinrich, Pfarrer in Biblis. Die Frühkommunion der Kinder. Praktische Anleitung für Priester, Eltern und Erzieher. Im Verein mit mehreren Priestern des Welt- und Ordensklerus herausgegeben. Selbstverlag des Verfassers, Biblis (Hessen) 1926. 134 Seiten.

Hilker, Otto, Handbuch zum Einheitskatechismus. Zweites Hauptstück. Der Weg. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn 1927. 8° XI und 211 Seiten. Brosch. 3.30 Mk., geb. 4.30 Mk.

Hilling, Dr. Nik., Prof. für Kirchenrecht zu Freiburg i. Br. Das Eherecht des Codex Juris Canonici. Verlag Jos. Waibel, Freiburg 1927. 8⁰ VIII und 176 Seiten. Brosch. 5.40 Mark.

Holtzmann, Oskar, Prof. D. in Gießen. Das Neue Testament, nach dem Stuttgarter griechischen Text übersetzt und erklärt. Kommentar zum Neuen Testament. 1100 Seiten in Lexikon-Format. Zwei Bände. 1926. Geheftet 27 Mark. In zwei Ganzleinenbänden 33 Mark.

Kallen, Dr. G., Universitätsprof. Joseph Görres und der deutsche Idealismus. (Aschendorffs zeitgemäße Schriften Nr. 11) Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1926. 8⁰ 48 Seiten. Geheftet 1.20 Mark.

Kammer, Karl, Vorschriften und Gebete für den Kanzelgebrauch. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. Ausgabe für das Evangelienbuch, Preis 75 Pfg. Ausgabe für das Manuale rituum, Preis 75 Pfg.

v. Keppler, Dr. Paul Wilhelm, † Bischof von Rottenburg, Predigt und Heilige Schrift. Vortrag für die homiletischen Kurse in Speyer und Bonn. 8⁰ (VI u. 52 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kart. 1 Mark.

Kirch, Konrad, S. J., Helden des Christentums. Heiligenbilder. II: Aus dem Mittelalter. 3: Kreuzführer. Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1926. 280 Seiten. Gebd. 2.40 Mark.

Kleinschmidt, Dr. P. Beda, O. F. M. Das Auslandsdeutschtum in Übersee und die katholische Missionsbewegung. Gr. 8⁰, XVI u. 403 S. Mit 6 Bildtafeln. (Deutschtum und Ausland, herausgegeben v. G. Schreiber 2/4.) Aschendorff-Münster. 7.80 Mark, gebd. 9 Mark.

Krebs, Engelbert, Prof. der Theol. an der Universität Freiburg i. Br. Urkirche und Judentum. (Die Morgen-Reihe, 2. Schrift) Philo-Verlag, Berlin 1926, 8⁰ 31 Seiten.

Kuhn, Gottfried, Erklärung des Hohen Liedes. Verlag A. Deichertsche-Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926. 8⁰ 75 Seiten. Geheftet 3 Mark.

Lauenroth, P. Chrysost. SS. CC. Die Herz-Jesu-Thronerhebung und ihre Hilfswerke. Kurze Aufklärung nebst päpstlich approbiertem Zeremoniell. 111—115. Tausend. 12⁰. Verlag Jos. Bercker, Kevelaer 1925. 46 Seiten. 0.40 Mk., bei 50 Stück 0.35 Mark.

Lauenroth, P. Chrysost. SS. CC. Hosanna dem König. Die Herz-Jesu-Thronerhebung in Gedichten und Liedern zusammengestellt. 4⁰. Verlag Jos. Bercker, Kevelaer 1926. 56 Seiten. 1.50 Mark.

Liese, Wilhelm, Msgr. Prof. Dr. Glaubensfroh. Des Glaubens Sinn und Glück. Stille Gedanken. Zweite verbesserte Auflage. 8⁰. 300 Seiten. In Ganzleinen RM. 4.50. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Linhardt, Dr. theol. Robert, Stiftsprediger und Ehrenkanonikus bei St. Kajetan in München. Brennender Dornbusch. Vorträge zur Lebensgestaltung im Geiste des Evangeliums. Erster Band: Weihnachts- und Osterkreis. 8⁰ (X u. 168 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. 3 Mark, gebd. in Leinwand 4.50 Mark.

Lippert, Peter S. J. Die Weltanschauung des Katholizismus. 122 Seiten. Oktav. 1926. Verlag Emmanuel Reinicke, Leipzig. Steif kartoniert 5 Mark, Ganzleinen 6.50 Mark.

Maurer, F. F., Der hl. Franz Xaver, der Apostel Indiens und Japans. Verlag der Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1926. 8⁰ VIII u. 317 S. Brosch. 4.20 Mark, gebd. 5.50 Mark.

Meller, Dr. Otto. Christus-König. Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach 1926. Kl. 8⁰ 64 Seiten. Brosch. 0.60 Mark.

Meyer, P. Wendelin O. F. M., Das Büchlein von den göttlichen Wohltaten von Bruder Hellwich, Lektor der Minderbrüder zu Magdeburg, † 1252. (Franz von Assisi. Aus dem religiösen Geistesleben seiner drei Orden. Reihe der Texte Nr. 2.) 75 Seiten. Franziskusdruckerei Werl 1926. Preis gebd. 1.50 Mark.

Meyer, P. Wendelin O. F. M., Exerzitien nach dem hl. Bonaventura (Franz von Assisi. Reihe der Abhandlungen Nr. 3). 92 S. Franziskusdruckerei, Werl 1926. Preis gebd. 1.50 Mark.

„Das Missionsbüchlein“, herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Missionsgeschichten, gesammelt von der Missionsakademie des Missionshauses St. Gabriel bei Mödling, N. Oe. 16 Bilder von K. M. May, 184 Seiten. Vom Erzbischöfl. Ordinariate Wien approbiert und vom Bundesministerium für Unterricht zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zugelassen. Preis kart. S 2.40, RM. 1.60; gebd. S 3.20, RM. 2.20. Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien-Leipzig 1926.

Mohr, Heinrich. Das Himmelreich auf Erden. Sonntagsbüchlein für schlichte Leute. 12⁰ (VIII u. 252 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Gebunden in Leinwand 3.50 Mark.

Münch, Maurus, Benediktiner der Abtei St. Matthias in Trier. Mysterium Christi. Ein Aufbau aus der Liturgie. 149 S. Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1926. Preis geb. 3,60 Mk.

Ohlmeier, P. Theophil. O. F. M., Nie und nimmer wieder Krieg. Verlag Fr. Borgmeyer, Hildesheim 1926. 114 Seiten. Kart. 1 Mark. Gebd. 1.50 Mark.

Oudenrijn Marc. Ant. van den O. P. Nebuah De Prophetiae charismate in populo israelitico Libri quattuor. Praelectiones exegetio-dogmaticae. Romae, Typographia Befani, 1926, Lex. 8⁰ XXIV et 411 pag. 6 Dollar.

Pius XI. Die Ansprachen an die deutschen Pilger im Jubiläumsjahre 1925. Herausgegeben von Dr. jur. et phil. Eugen Klee, Gesandtschaftsrat an der deutschen Botschaft beim Vatikan in Rom. Mit einem Geleitwort von P. Max Kassiepe O. M. I. gr. 8⁰ (XII u. 134 S.; 1 Bild.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kartoniert 4 Mark, gebunden in Dermatoid 5 Mark.

Pfliegler, Dr. Michael, Homilien der Zeit auf alle Sonntage des Kirchenjahres. 8⁰ (X u. 310 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Gebunden in Leinwand 6 Mark.

Rauschen, † Dr. Gerhard, Grundriß der Patrologie. Die Schriften der Kirchenväter und ihr Lehrgehalt. Achte und neunte, neubearbeitete Auflage. (15.—17. Tausend.) (Herders Theologische Grundrisse.) 12⁰ (XX u. 484 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. 8.60 Mk., gebunden in Leinwand 10 Mk.

Sailer, J. M., Bischof, Glückseligkeitlehre. Neu herausgegeben von Josef Maria Nielen. 8⁰ 322 S. Carolusdruckerei, Frankfurt a. M. 1926. Preis gbd. 6 Mark.

Scharlau, M. (Magda Alberti), Sieg! Kämpfe einer Konvertitin. 8° (VI u. 240 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Geb. in Leinwand 3.80 Mark.

Schenz, Dr. Alphons, Jesus und Wir im Spiegel des Kirchenjahres. Kleine Exhorten für die Sonntage und Festtage des Herrn. Kl. 8°. (136 Seiten.) Geheftet und beschnitten 2.40 Mark. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Schlund, Ehrhard, Dr., P. O. F. M., Franziskanische Weise zu beten. Gebete großer Seelen aus dem dreifachen Orden des hl. Franziskus. Verlag Dr. Fr. A. Pfeiffer, München 1926. XXV u. 497 Seiten.

Schlund, Erhard, Dr., P. O. F. M., Hilfsbuch für Exerzitien. München 1926. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer. Preis 6 Mark.

Schlund, Ehrhard, Dr. P. O. F. M., Bescheidene Männer, Lebensbilder aus dem Weinberg des Herrn. Dem alten Archiv der bayerischen Franziskanerprovinz entnommen. München 1926. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer. Preis 2 Mark.

Schlund, Ehrhard, Dr. P. O. F. M., Die seraphische Liebe. Ein Zyklus franziskanischer Exerzitien in Skizzen. München 1926. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer. Preis 1.40 Mark.

Schmidt, P. W., S. V. D., Der Ursprung der Gottesidee. Eine historisch-kritische und positive Studie. I. Historisch-kritischer Teil mit einer Karte von Südostaustralien. Zweite, stark vermehrte Auflage. 8° XL u. 832 Seiten. Gebunden 25 Mark. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1926.

Schmitt-Amberg, Joseph, Schulpolitische Briefe an einen katholischen Lehrer. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Kath. Junglehrerbundes in Bayern, Amberg 1926. 8° 40 Seiten. Preis 1 Mark.

Schmitz, P. Peter, S. V. D., Die Stellung der unehelichen Kinder im geltenden kanonischen Recht. Missionsbuchhandlung St. Gabriel, P. Mödling N. Oe. 41 Seiten. Geheftet 1.20 Mark.

Schneider, Alex., Der religiöse Mensch als der kommende Lebensstil. München 1926. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer. Preis 2 Mark.

Schneider, P. Siegfried O. F. M., Laßt uns zum Kindlein eilen! Anmutungen und Gebete zum Kindlein von Bethlehem für die ganze Weihnachtszeit. 65 Seiten nebst einem Titelbild. Fein kart. Statt 0,80 Mark jetzt 0,60 Mark. (Der Vorzugspreis gilt für das Jubeljahr, das mit dem 4. Okt. 1927 abschließt.)

Schnepp, Peter, Mit Gott allein. Eines einsamen Pfarrers Gespräche mit Gott. Erster Band, Erkenntnisse. Herder & Co., Freiburg 1926. 12° XVL und 394 Seiten. Geb. in Leinen 5.20 Mark.

Schofer, Dr. Joseph, Mitglied des badischen Landtags, Mit der alten Fahne in die neue Zeit. Politische Plaudereien aus dem „Musterländle". Mit 6 Bildern. gr. 8° (VIII u. 156 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kart. Mk. 3.20, gebd. in Leinwand Mk. 4.—

Scholastik. Vierteljahresschrift für Theologie und Philosophie. Herausgegeben von den Professoren des Ignatiuskollegs in Valkenburg. I. Jahrgang. Heft 4. gr. 8° (S. 481—632) 6 Mark. Durch Post und Buchhandel beziehbar.

Schulz, Dr. Alfons, Das Buch der Richter und das Buch Ruth. Übersetzt und erklärt. (II. Band. 4. u. 5. Abteilung des Sammelwerkes: Die Heilige Schrift des A. T.) gr. 8° 128 S. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1926. Preis geheftet 4.20 Mark.

Seelsorger und Exerzitien. Vierteljahresschrift für die Exerzitienarbeit des Seelsorgeklerus. 4. Jahrgang. Franziskusdruckerei, Werl i. W. 1.50 für den Jahrgang.

Staab, Dr. Karl, Privatdozent an der Univ. München, Die Pauluskatenen nach den handschriftlichen Quellen untersucht. (Scripta Pontificii Instituti Biblici.) Mit sieben Tafeln in Lichtdruck. Verlag des Päpstl. Bibelinstituts, Rom 1926. VII u. 284 Seiten 8°.

Stjernstedt, Marika, Die von Sneckenström. Roman. Berechtigte Übersetzung aus dem Schwedischen von Rhea Sternberg. 8° (IV u. 316 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Gebunden in Leinwand 5.20 Mark.

Stoeckle, A., S. J., Unsere Kinder. Gedanken und Ratschläge für christliche Eltern und Erzieher. II. vermehrte Auflage. 5.—10. Tausend. Format 12°. 71 Seiten. Preis br. 0.60 RM., gebd. 1.20 RM. Verlagsbuchhandlung K. Ohlinger, Mergentheim.

Süßenguth, Prof. Dr. A., Die Grundfragen der Biologie (Vereinigung Natur und Kultur e. V., München). Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München 1926. 74 Seiten, 8°. Geh. 1,50 Mk.

Terhünte, P. Herm. Jos. S. C. J., Religiös-literarische Portraits aus dem zeitgenössischen Frankreich (Lotte, Péguy, Psichari). Verlag Missionshaus Sittard 1926. 8° 48 Seiten. Brosch. 0.75 Mk.

Vermeersch, „Ein Muttergottesbuch". 3. Band, „Der Muttergottestag". Gzl. 456 Seiten, 5 RM., S 8.—. Marianischer Verlag, Innsbruck.

Wimmer, J., Studienrat, Der Aufbau der Materie. (Vereinigung Natur und Kultur E. V. München) Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München 1926. 71 Seiten, 8°. Geheftet 1.50 Mark.

Wintersig, Athanasius, Ehe und Jungfräulichkeit im Geiste der Liturgie betrachtet. (Heft 12: Aschendorffs zeitgemäße Schriften.) 32 S. Verlag Aschendorff, Münster i. Westf. 1926. Preis geh. 0.90 Mk.

Wolker, Ludwig, Studienrat in München, Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule. Eine Wegweisung und Handreichung für die Katecheten. (Hirt und Herde. 15. Heft.) 8° (VI u. 110 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. Mark 2,50; gebunden in Leinwand Mark 3.60.

Wolpert, Leo, Unterwegs zur Heimat. Sonntagslesungen. 8° (VIII u. 216 S.) Freiburg i. Br. 1926, Herder. 3 Mark, gebd. in Leinwand 4.40 Mark.

Wunderle, Dr. Georg, Professor an der Universität Würzburg. Religion und Magie. Grundsätzliche Betrachtung. Format 13×19. 74 Seiten. Preis geb. 2 RM. Verlagsbuchhandel K. Ohlinger, Mergentheim.

Wutz, Franz, Professor der alttest. Exegese an der philos.-theol. Hochschule Eichstätt, Die Psalmen des Breviers, textkritisch untersucht. LXXX, 572 Seiten auf Dünndruckpapier. Preis Ganzleinen gebd. 12 Mark. Verlag Jos. Kösel & Friedrich Pustet K.-G., München.

Zauchwitz, Andor, von, Zur Reform unserer Rosenkranzandacht, 3 Bändchen: 1. Die Idee des marianischen Rosenkranzgebetes und seine Übung, 80 Seiten; 2. Erklärung der Geheimnisse und der Gebete des Rosenkranzes. VIII und 124 Seiten; 3. 150 Betrachtungsstoffe für die Rosenkranzandacht, VII und 185 Seiten. 8°. Verlag Reinhard Meyer, Ratibor.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.